

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt A I: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Österreichischen Turnierordnung

1. Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) dient zur einheitlichen Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen, zur Förderung des Reit, Fahr- und Voltigiersports und wird aufgrund der Satzungen des OEPS herausgegeben.
2. Die ÖTO gilt auf allen pferdesportlichen Veranstaltungen im Österreichischen Bundesgebiet, sofern hierfür nicht das Reglement der FEI anzuwenden ist.
3. Bestandteile der ÖTO sind auch die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Sparten sowie die Sammlung der Aufgaben für Dressurprüfungen. Die dort enthaltenen Bestimmungen dürfen jedoch die Grundzüge des vorliegenden Regelwerks nicht verletzen.
4. Die Bestimmungen der ÖTO und die sich daraus ergebenden Durchführungsbestimmungen sind für alle physischen und juristischen Personen, die Turniere vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen oder an solchen in irgendeiner Form beteiligt sind oder teilnehmen, verbindlich.
5. Die ÖTO und deren Änderungen werden vom Präsidium des OEPS auf Vorschlag des Regulativausschusses beschlossen. Ausnahmen von den Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich des Turnierwesens können in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Einstimmigkeit des Generalsekretärs, des Sportdirektors des OEPS mit dem Hauptreferenten für Turnierwesen und dem zuständigen OEPS-Spartenreferenten genehmigt werden; das Präsidium ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Im Falle von Unklarheiten bzw. in allen Fällen die in der ÖTO nicht geregelt sind, ist im Sinne des internationalen Reglements zu entscheiden.
7. Die Erprobung von neuen pferdesportlichen Veranstaltungen kann über Vorschlag des Sportdirektors mit dem zuständigen Bundes-Spartenreferenten durch das Präsidium für einen befristeten Zeitraum beschlossen werden.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. „Pferdesportliche Veranstaltungen“ sind insbesondere
 - Turniere,
 - Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen,
 - Sonderprüfungen,
 - Pferde-Sport & Spiel“ Veranstaltungen und
 - Turnierartige Veranstaltungen.
2. „Turniere“ sind Veranstaltungen, bei denen Leistungsvergleiche von Pferden, Reitern, Fahrern und/oder Voltigierern aufgrund der Bestimmungen der ÖTO durchgeführt werden und gemäß § 5 und § 24 genehmigt worden sind. Web-, Online- bzw. virtuelle Pferdesportveranstaltungen sind keine Turniere.
3. „Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ gem. § 850 sind eintägige Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.
4. „Sonderprüfungen“ sind Veranstaltungen, bei denen Prüfungen zur Erlangung von Abzeichen oder Lizenzen gemäß Abschnitt B XIV abgehalten werden.
5. „Pferde-Sport & Spiel“ Veranstaltungen gem. § 800 dienen der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinne und der Hinführung zu Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
6. „Turnierartige Veranstaltungen“, die nicht den Abs. 2 – 5 entsprechen, bedürfen einer Sondergenehmigung des zuständigen LFV/PSV.
7. Veranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 bestehen aus einem oder mehreren „Bewerben“. Zur Kennzeichnung unterschiedlicher Anforderungen werden die Bewerbe in „Klassen bzw. Höhen“ eingeteilt.
8. Der Begriff „Cup“ oder „Serie“ bezieht sich auf eine Anzahl von Bewerben, die bei mindestens zwei Turnieren abgehalten werden und zu einem Endklassement führen.
9. Die unterschiedlichen Arten von Turnieren oder Bewerben werden als „Sparten“ bezeichnet, für welche „Besondere Bestimmungen“ erlassen wurden.
10. Der Begriff „Kategorie“ bezieht sich auf das Niveau eines Turniers und/oder seiner Bewerbe bzw. auf die Teilnahmeberechtigung daran.

11. Als Turnierbeginn gilt der Zeitpunkt der Öffnung der Turnierstallungen bzw. der Beginn des Warm Up, spätestens aber 16.00 Uhr des Vortages, das „Turnierende“ ist eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse des letzten Bewerbes.
Tageslichtbewerbe dürfen nicht vor 7:00 Uhr beginnen und müssen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
Bei Bewerben, die bei Kunstlicht durchgeführt werden, sind Austragungs- und Vorbereitungsplätze hinreichend auszuleuchten. Sie müssen so rechtzeitig beginnen, dass der Großteil der Bewerbe noch vor Mitternacht abgewickelt werden kann.
In der Ausschreibung ist zu vermerken, welche Bewerbe bei Kunstlicht ausgetragen werden oder ausgetragen werden können.
12. Als „Veranstalter“ können
- der Österreichische Pferdesportverband,
 - die Landespferdesportverbände oder
 - den Landespferdesportverbänden angeschlossene Vereine auftreten. Der Veranstalter übernimmt Aufsicht und Verantwortung über die Durchführung.
13. Für Pferdesportliche Veranstaltungen aller Art – wie Turniere, turnierartige Veranstaltungen, Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen, Breitensportliche Wettbewerbe (PS & S), Sonderprüfungen – ist in allen Belangen die Zuständigkeit jenes LFV gegeben, in dessen Landesgebiet sich die Sportstätte befindet, in der die Veranstaltung durchgeführt wird.
Pferdesportliche Veranstaltungen werden jeweils dem zuständigen LFV zugerechnet.
Ausnahmeregelungen können für einzelne pferdesportliche Veranstaltungen vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen LFV.
14. Turniergelände: Ab offiziellem Turnierbeginn wird das gesamte Gelände der Reitanlage, auf der das Turnier ausgetragen wird, zum Turniergelände.

§ 3

Gliederung der Turniere und Bewerbe

1. Gliederung nach dem Teilnehmerkreis

Nationale Turniere:

Zur Teilnahme berechtigt sind Reiter, Fahrer und Voltigierer aller

über einen LFV an den OEPS angeschlossenen Vereine, sofern sie die für die verschiedenen Sparten und Kategorien geltenden Teilnahmeberechtigungen erfüllen.

2. Die Gliederung nach Sparten und die Kurzbezeichnung von Turnieren und Bewerben, die nach der ÖTO ausgetragen werden, erfolgt in Übereinstimmung mit der FEI. Die angegebenen Bezeichnungen gelten für nationale Turniere;

• Dressur	CDN
• Springen	CSN
• Vielseitigkeit	CCN
• Fahren	CAN
• Voltigieren	CVN
• Distanzreiten	CEN
• Westernreiten	CWN
• Reining	CWRN
• Pleasure Driving	CAND
• Turniere für Islandpferde	CHNI
• Reitervierkampf	CHNV
• Orientierungsreiten	TREC
• Horseball	CBN
• Pferdesportler mit Behinderung Dressur	CPEDN
• Pferdesportler mit Behinderung Fahren	CPEAN
• Mounted Games	CMGN
• Working Equitation	CWEN
• Polo	CPON

3. Die Einschränkungen des Teilnehmerkreises für Turniere oder einzelne Bewerbe auf die folgenden Reiter oder Pferde durch die Ausschreibung sind in der Bezeichnung durch Anhängen des angegebenen Buchstaben zu berücksichtigen:

• JG, JN und/oder YR	J
• Ponys	P
• Noriker	N
• Haflinger	H
• Ländliche Reiter auf Warmblutpferden	L

- Vollblutaraberbewerbe A
 - Kaltblut K
 - Damensattel D
4. Zur Gliederung nach den Anforderungen werden nationale Turniere in die Kategorien A*, A, B*, B, C und C-NEU eingeteilt. Der Kurzbezeichnung gemäß Abs. 2 und 3 ist zur Kennzeichnung entweder -A*, -A, -B*, -B, -C oder -C-NEU anzuhängen.
- Die auf den Turnieren der einzelnen Kategorien zulässigen Bewerbe für die verschiedenen Sparten sind in den Besonderen Bestimmungen (Teil B) geregelt. Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften dürfen nur auf Turnieren der Kategorie A* und A veranstaltet werden, außer die Bestimmungen der einzelnen Sparte sehen etwas anderes vor.

§ 4 Kombinationen von Turnieren

1. Nationale Turniere der Kategorie A* und A dürfen mit Turnieren, die nach dem Reglement der FEI abgehalten werden, kombiniert werden (bei diesen Turnieren gelten die Allgem. Bestimmungen der FEI).
2. Die Kombination von Turnieren der Kategorie A*, A und B kann auf Antrag des zuständigen LFV/PSV vom Turnierreferat des OEPS genehmigt werden, wenn es sich dabei um ein- und dieselbe Sparte handelt, außer wenn die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten etwas anderes vorsehen.
3. Hinsichtlich der Kombination von Turnieren unterschiedlicher Sparten entscheidet das Turnierreferat des zuständigen LFV. Betrifft die Kombination ein Turnier der Kategorie A* oder A, hat diese Entscheidung mit Zustimmung des LFV durch das Turnierreferat des OEPS zu erfolgen.
4. Turniere CAN, CWEN, CBN, CMGN und CPON sind kombinierbar mit Bewerben gem. § 800 Abs. 3 Z 3 und Z 6.

§ 5

Anerkennung von Veranstaltern und Genehmigung von Turnieren

1. Alle Turniere sind genehmigungspflichtig.
Zuständigkeit:
 - 1.1 Die Zuständigkeit für internationale Turniere richtet sich nach der Regelung der FEI, die im RG verlautbart wird.
 - 1.2 Nationale Turniere der Kategorien A* und A sind durch das Turnierreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 1.3 Nationale Turniere der Kategorien B*, B und C sind durch das Turnierreferat des zuständigen LFV gem. § 2 Abs. 13 zu genehmigen.
2. Die Anerkennung als Turnierveranstalter erfolgt nur, wenn dieser die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet.
3. Die Genehmigung eines Turniers erstreckt sich auf die Anerkennung des Veranstalters, die Zuerkennung des Veranstaltungstermines und die Genehmigung der Turnierausschreibung. Die Anerkennung des Veranstalters erfolgt durch den LFV mit der Weiterleitung des Turniertermines an den OEPS.
4. Auf Antrag des Turnierreferates des OEPS oder des zuständigen LFV kann eine Begutachtung der Anlagen durchgeführt werden. Diese Begutachtung wird von einem durch den Antragsteller und einem durch den zuständigen LFV zu bestimmenden Vertreter durchgeführt. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen. Jede Anlage ist vom zuständigen LFV zu begutachten.
5. Der OEPS und die LFV übernehmen keine finanzielle oder rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Veranstaltung von Turnieren.
6. Für die Abhaltung eines Turnieres sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Kalendergebühr,
 - Veröffentlichungsgebühr,
 - Spesenersatz pro Nennung über das eZNS und
 - eine Gebühr pro Ergebniszeile lt. Ergebnisliste.

- Sportförderbeitrag

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

- Die Gebühren sind wie folgt fällig
 - Kalendergebühr: nach Genehmigung des Turnierkalenders zum Jahresbeginn,
 - Gebühr für die Veröffentlichungen sowie der Spesenersatz pro Nennung über das eZNS: bei der Abrechnung der Nennungen und
 - Gebühr pro Start: nach dem Ende des Turniers.
 - Sportförderbeitrag nach Ende des Turniers.

Für verspätet angemeldete Turniere ist die Kalendergebühr in der doppelten Höhe zu entrichten.

- Bei Änderung der Turnierdaten (Datum, Ort, Kategorie) nach Genehmigung des Turnierkalenders (Termin) oder Absage wird eine Gebühr in der in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Höhe verrechnet. Sollte die Änderung infolge anderer Änderungen im Turnierkalender notwendig werden oder die Änderung im Interesse des OEPS oder des LFV liegen, so kann von der Vorschreibung der Gebühr abgesehen werden.

§ 6

Rahmenbestimmungen und Gebühren

- Die Bestimmungen der ÖTO sind Rahmenbestimmungen, die durch die Ausschreibungen der Turniere eingengt, aber keinesfalls erweitert werden können.
- Falls erforderlich, werden Durchführungsbestimmungen vom Direktorium des OEPS im Einvernehmen mit dem Turnierreferat erlassen.
- Der OEPS erstellt jährlich eine Gebührenordnung.

Abschnitt A II: Voraussetzungen für die Beteiligung am Turniersport

§ 7

Allgemeine Verpflichtungen

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd – unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.
2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniengelände die Bestimmungen des Abs 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.
3. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt muss Haftpflicht versichert sein; die Haftpflichtversicherung muss die jeweilige Pferdesportsparte abdecken.

§ 8

Turnierkalender

1. Der Turnierkalender für das gesamte Kalenderjahr wird vom Präsidium bis 30. November des Vorjahres beschlossen.
2. Fristen für die Anmeldung von Turnierterminen:
 - 2.1 Veranstaltungstermine für internationale Turniere sind ausnahmslos über den zuständigen LFV unter Einhaltung der Bestimmungen der FEI an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung.
 - 2.2 Veranstaltungstermine für internationale und nationale Turniere der Kategorie A* und A sowie Bewerbungen für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungen sind vom veranstaltenden Verein über den zuständigen LFV bis spätestens 31. August des vorangehenden Jahres beim OEPS zu beantragen.

Vorschläge für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungungen sind durch die Spartenreferenten des OEPS bis zum 31. August des vorangehenden Jahres an das Turnierreferat des OEPS zu richten.

Diese Vorschläge werden vom Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, die bis 15. September des Vorjahres stattzufinden hat, abgestimmt und die Termine genehmigt. Turniertermine, die nach dieser Sitzung gemeldet oder geändert werden, sind gem. Abs. 4 zu behandeln.

Langfristig geplante Turnierveranstaltungen (z.B. internationale Championate und Turniere aus besonderen Anlässen, u.ä.) sind über den zuständigen LFV an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Diese Termine werden in einen Mehrjahreskalender aufgenommen.

- 2.3 Veranstaltungstermine für Turniere der Kategorien B*, B und C sind beim zuständigen LFV zu beantragen. Den Anmeldetermin hierfür bestimmt der LFV.

Diese Termine sind vom LFV bis 30. Oktober des vorangehenden Jahres dem OEPS zu melden.

Die beantragten Veranstaltungstermine aller Turnierkategorien werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.

- 2.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Turniere, die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden sollen. Termine für solche Turniere müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres beantragt werden.

Der Kalender für die ersten drei Monate eines jeden Turnierjahres wird vom Turnierreferenten des OEPS zusammen mit den neun Landesreferenten bis zum 1. Oktober des Vorjahres erstellt.

- 2.5 Für die Anmeldung ist der LFV gem. § 2 Abs. 13 zuständig. Wird das Turnier nicht im Bundesland des LFV durchgeführt, dem der veranstaltende Verein angehört, so ist es vom veranstaltenden Verein beim eigenen LFV anzumelden und dieser hat die Anmeldung zur Genehmigung gem. § 2 Abs. 13 unverzüglich an den LFV weiterzuleiten, in dessen Zuständigkeit sich die Sportstätte befindet.

3. Bei Terminkollisionen gilt der Terminvorrang in der Reihenfolge:
 - Internat. 5*-Turnier
 - Internat. 4*-Turnier
 - Internat. 3*-Turnier
 - Nat. A*-Turnier / Internat. 2*-Turniere
 - Nat. A-Turnier
 - Nat. B*-Turnier
 - Internat. 1*-Turnier
 - Nat. B-Turnier
 - Nat. C-Turnier
4. Eine Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungstermine oder Änderungen (Termin, Kategorie und/oder Ort) von bereits genehmigten Terminen erfolgt auf Antrag des zuständigen LFV/PSV durch das Turnierreferat des OEPS im Einvernehmen mit jenen Landespfersportverbänden, in deren Bereich eine genehmigte Veranstaltung der gleichen Sparte liegt. Dabei müssen bei internat. Turnieren und Turnieren der Kategorie A* und A alle betroffenen Bundesländer, bei Turnieren der Kategorien B*, B und C (ausgenommen C-NEU) nur alle angrenzenden Bundesländer, die betroffen sind, zustimmen. Betroffen sind jene Bundesländer, bei denen in derselben Woche in der gleichen Sparte Turniere, egal welcher Kategorien angemeldet sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die in der selben Woche (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden, zu berücksichtigen, bei Fahr- und Distanzturnieren auch jene, die eine Woche vor oder eine Woche danach stattfinden.

§ 9 Verantwortliche Person

1. Als für ein Pferd verantwortliche Person im Sinne der ÖTO gilt diejenige Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Reiter, Fahrer oder Longenführer/Voltigierer verantwortlich.
2. Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Eingetragene Turnierpferde

1. Grundsätzlich müssen alle an Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Pferdesportlern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein.

Soll ein Pferd das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei

- Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) und
- Vorlage eines Pferdepasses **im Original**, mit allen Impfungen.

Das Pferd erhält für dieses eine Turnier eine Y-Nummer (Buchstabe Y gefolgt von drei Ziffern). Ergebnisse eines Pferdes mit einer Y-Nummer werden weder für den Reiter noch für das Pferd in der Ergebniserfassung des OEPS verarbeitet.

Um eine Registrierung vorzunehmen, muss der Pferdepass im Original und ein Antrag auf Pferderegistrierung (Datenblatt) an den OEPS eingesandt werden.

Werden die Unterlagen zwecks Turnierpferderegistrierung innerhalb von 14 Tagen nach Vergabe der Y-Nummer dem OEPS vorgelegt (Datum des Einlangens beim OEPS), wird die Gebühr für die Y-Nummer einmalig auf die Registrierung angerechnet. Voraussetzung hierfür ist die zeitgerechte Vorlage des Pferdepasses, des vollständig ausgefüllten Turnierpferderegistrierungsformulars und des Zahlungsbeleges für die beim Turnier erhaltene Y-Nummer. Bei nicht zeitgerechter oder unvollständiger Vorlage der Unterlagen sowie bei unvollständig ausgefüllten Formularen erfolgt keine Anrechnung der beim Turnier bezahlten Gebühr auf die Registrierung.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des vorgelegten Pferdepasses und der Antragsformulare verantwortlich. Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben sowie nicht vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgt keine Bearbeitung.

Mit der Übernahme der Retoursendung und Zahlung der Nachnahmegebühr gilt die Registrierung als durchgeführt.

2. Für jedes Pferd ist ein Name festzulegen. Bei Namensgleichheit mit bereits eingetragenen Pferden vergibt der OEPS eine zum Namen gehörende Zahl. In begründeten Fällen können Pferdennamen und bestimmte Schreibweisen abgelehnt werden. Trotz

der Nummern hinter den Pferdenamen ist es einem Besitzer nicht erlaubt, zwei Pferde mit demselben Namen anzumelden.

3. Jedes registrierte Pferd erhält eine Kopfnummer und eine Lebensnummer. Für österreichische Pferde wird die Lebensnummer vom Zuchtverband vergeben und vom OEPS übernommen. Die Kopfnummer ist eine vierstellige Nummer (alphanumerisch):
 - Warmblutpferde, die auf Grund ihres österr. Abstammungsnachweises vom zuständigen Zuchtverband eine Lebensnummer erhalten haben, erhalten eine A-Nummer.
 - Ponys mit einem Stockmaß von maximal 148 cm gem. § 900 Z 2 erhalten eine P-Nummer.
 - Eine H-Kopfnummer erhalten Haflinger mit einem gültigen Pferdepass/Zuchtpferdepass, einer 15-stelligen UELN-Lebensnummer sowie einem Fohlenbrand oder Chip. Der Araberblutanteil darf bis einschließlich 2012 geborene Haflinger maximal 12,5 % betragen, ab Geburtsjahrgang 2013 maximal 1,56 %.
 - Noriker mit gültigem Pferdepass/Zucht, 15-stelliger UELN Nummer und Fohlenbrand oder Chip erhalten eine N-Nummer.
 - Österreichische Pintos (von der ZAP anerkannt, mit gültigem Pferdepass/Zucht und 15-stelliger UELN Nummer und Fohlenbrand oder Chip) erhalten eine ÖP-Nummer.
 - Islandpferde erhalten eine I-Nummer.
 - Auch Wunschkopfnummern können vergeben werden, solange die Eindeutigkeit der Zuordnung gegeben ist. Nummern, die aus dem Buchstaben Y oder Z gefolgt von drei Ziffern bestehen, können nicht als Wunschnummern vergeben werden.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Eintragung zum Jahreswechsel automatisch fortgeschrieben. Ersteintragung und Fortschreibung sind gebührenpflichtig (Gebührenordnung).
5. Wenn die Turnierpferdegebühr über drei Jahre hintereinander nicht einbezahlt wird verfällt die Kopfnummer. Nach dem Verfall der Kopfnummer muss die Turnierpferderegistrierung wieder neu beantragt werden (mit Einschicken des Pferdepasses – gleich wie bei einem Neuantrag).
6. Ein ausländischer Teilnehmer (§ 19 Abs. 2) darf auch mit nicht im OEPS registrierten Pferden starten.

§ 11 Impfschutz der Pferde

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Die letzte Impfung vor Turnierbeginn darf nicht länger als 6 Monate plus 21 Tagen zurückliegen.

Alle Pferde die an einem Turnier teilnehmen wollen müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als 60 Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als erste Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z.B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen.

Sollte das Pferd bei einer pferdesportmäßigen Veranstaltung teilnehmen, muss die letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein. (das 21 Tage Fenster wurde geschaffen damit die Impfvorschriften in den Turnierplan passen).

Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden.

Alle Pferde die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass sie mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährliche Auffrischungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier übereinstimmen.

2. Auf jedem Turnier ist für jedes Pferd ein Pferdepass mit vom Tierarzt eingetragenen Impfungen, in welchem das Nationale als Identitätsnachweis und die Lebensnummer eingetragen und vom Tierarzt oder der zuständigen Stelle bestätigt sind, mitzuführen und auf Verlangen des Turniertierarztes, des Turnierbeauftragten oder der Meldestelle vorzuweisen.
3. Die Vorgangsweisen bei ungenügendem Impfschutz oder Fehlen des Pferdepasses sind im § 2013 ff geregelt.

§ 12

Reiter, Fahrer und Voltigierer

1. Als Reiter, Fahrer und Voltigierer gelten die Teilnehmer an den entsprechenden Bewerben.
2. Für die Altersgliederung gilt die folgende Tabelle. Als Stichtag für die Altersfestlegung gilt dabei der 31. Dezember des laufenden Jahres. Werden Bewerbe als Senioren-Bewerbe bezeichnet, sind ausschließlich Reiter/Fahrer startberechtigt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres 40 Jahre oder älter sind.

Reiter:	• Allgem. Klasse: ab 19 Jahre • Junge Reiter: 16 – 21 Jahre • Junioren: 16 – 18 Jahre • Jugend: 8 – 15 Jahre • Children Dressur: 12 – 14 Jahre
Ponyreiter:	• Ponyreiter Allgem. Klasse: ab 17 Jahre • Ponyreiter Jugend: 8 – 16 Jahre
Voltigieren:	• Junioren Gruppe: max. 18 Jahre • Junioren Einzel: max. 18 Jahre • Allgem. Klasse: keine Altersbeschränkung
Islandpferde:	• Kinder: 8 – 12 Jahre • Jugend: 8 – 17 Jahre • Junge Reiter: 16 – 21 Jahre • Allgem. Klasse: ab 16 Jahre

Einschränkung für Reiter der Kinderklasse:

Reiter der Kinderklasse dürfen bei Prüfungen der Sportklasse A sowie bei allen Rennen nicht starten.

Bei allen Ovalbahnbewerben mit Rennpass sowie bei den Passbewerben PP2 und P2 sind Starts in der Kinderklasse erst mit 11 Jahren zulässig. Die Letztentscheidung über einen Start liegt beim Turnierbeauftragten Richter.

Reitervierkampf:	• Nachwuchs: 8 – 12 Jahre • Jugend: 13 – 16 Jahre • Junioren: 17 – 20 Jahre • Allgem. Klasse: 21 – 40 Jahre • Masters: ab 41 Jahre
------------------	--

Fahren:	• Kinder: Kinder § 800 → 9 – 11 Jahre • Children: Kinder: 12 – 14 Jahre • Junioren */**: 14 – 18 Jahre • U25 */**: 16 – 25 Jahre
---------	--

- Allgem. Klasse */**:
1-, 2-Sp. Großpferde u. 1-, 2-, 4-Sp. Pony: ab 16 Jahre
4-Spanner und Tandem: ab 18 Jahre

* Bei Prüfungen ohne Marathon müssen Fahrer mind. 14 Jahre alt sein.

** In Prüfungen auf öffentlichen Straßen muss der Fahrer 16 Jahre alt sein, als Stichtag gilt der Geburtstag.

Working Equitation:

- Allgem. Klasse: ab 19 Jahre
- Nachwuchsklasse: 10 – 18 Jahre
- Kinderklasse: 8 – 12 Jahre
- Führzügelklasse: 4 – 8 Jahre

Polo:

- 18 Jahre und jünger (U18)
- Allgem. Klasse ohne Altersbeschränkung

Mounted Games:

- Führzügel: 4 – 8 Jahre
- 12 Jahre und jünger
- 14 Jahre und jünger
- 17 Jahre und jünger
- Allgem. Klasse ohne Altersbeschränkung

§ 13 Stamm-Mitgliedschaft

1. Für die Teilnahme an allen Arten von Wettbewerben im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen ist die Stamm-Mitgliedschaft bei einem Verein, der über einen LfV korporativ dem OEPS angeschlossen sein muss, erforderlich; es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen Ausnahmen vor.
2. Die Stamm-Mitgliedschaft ist auf einen Verein beschränkt, unbeschadet der Mitgliedschaft in einem oder mehreren anderen Vereinen.
3. Die vom Teilnehmer selbst gewählte Stamm-Mitgliedschaft ist, wenn sie vom Verein bestätigt wird, die Grundlage der Lizenz und kann während des Kalenderjahres nur in besonders begründeten Fällen geändert werden. Über eine begründete Änderung der Stamm-Mitgliedschaft während des Kalenderjahres entscheiden die zuständigen LfV. In jedem Fall kann während eines Jahres nur an Meisterschaften eines LfV teilgenommen werden.
4. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft für das kommende Jahr ist bis zum 30. November dem zuständigen LfV und dem bisherigen Stamm-Verein schriftlich bekannt zu geben.

Reiterlizenzen, § 15 ÖTO

	80 – 100	V	95 – 100	V	A	105 – 110	V	L	115 – 120	V	LM	125 – 130	M	135	V 110 – 115	S	V	140 – 145	150 – 160
	S	V	S	V	D	S	V	D	S	V	D	S	D	S	V	D	V	S	S
R1	x	x	x	x	B,C	B,C	x	B,C	B,C										
R2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP						
R3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
RD1					B,C			B,C											
RD2					x			x			x		LP						
RD3					x			x			x		x						
RD4					x			x			x		x			x			
R1D2	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		LP						
R1D3	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		x						
R2D3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						
R1D4	x	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C		x		x		x				
R2D4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			
R3D4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
RDS4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
R1S2	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x							
R1S3	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x		x				x	
R1S4	x	x	x	x	B,C	x	x	B,C	x			x		x				x	x
R2S3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP	x				x	
R2S4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	LP	x				x	x
R3S4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x

B, C = Turniere der Kat. B, C

§ 14

Lizenzen und Startkarten

1. Lizenzen und Startkarten werden für das laufende Kalenderjahr ausgestellt.
2. Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular über den LFV einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch den OEPS und ist gebührenpflichtig (Gebührenordnung). Auch wenn der Antrag während des Jahres erfolgt, ist die volle Gebühr fällig.
3. Inhaber einer Lizenz sind verpflichtet, die offiziellen Mitteilungen des OEPS zu beziehen. Die Kosten sind in der Lizenzgebühr enthalten. Wenn im gleichen Haushalt mehrere Lizenznehmer leben, besteht die Verpflichtung für den Bezug der Mitteilungen nur für eine Person.
4. Neben dem Erfordernis der Mitgliedschaft gem. § 13 Abs. 1 ist darüber hinaus bei Reitbewerben der Besitz des Reiterpasses (FENA), des ÖJRA oder des ÖRAB nachzuweisen, ausgenommen bei Bewerben des § 800 („Pferde-Sport & Spiel“), bei Fahrbewerben der Besitz des ÖFAB und bei Pleasure Drivingbewerben des PDC oder des ÖFAB.

§ 15

Reiterlizenzen

1. Für die Teilnahme an
 - Dressurprüfungen (Abschnitt B I)
 - Springprüfungen (Abschnitt B II)
 - Vielseitigkeitsprüfungen (Abschnitt B III)bei Turnieren ist eine Reiterlizenz erforderlich.
2. Es gibt Reiterlizenzen der Stufen 1, 2, 3 und 4.
Teilnahmeberechtigung lt. Tabelle.
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Einschränkungen hinsichtlich der Startberechtigung vorsehen.
Bei Pony-, Noriker- und Vollblutaraberbewerben ist unabhängig von der Turnier-Kategorie ab der Klasse LM mindestens die R1 notwendig.
3. Springreiten: R2, R3 und RS4 Reiter sind in der Höhe 95 und 100 cm startberechtigt. Sie erhalten jedoch keine Schleifen und Ehrenpreise.

4. Para-Equestrian – für einen Start in Para-Equestrian Bewerbungen ist eine Para-Equestrianlizenz notwendig. Diese Lizenz ermöglicht dem Reiter das Nennen über eZNS. Auf der Lizenzkarte ist auch der jeweilige Grad des Reiters eingetragen. Die Lizenz wird vom OEPS kostenfrei ausgestellt.
5. Haflinger: Startberechtigungen für Haflinger sind im Abschnitt B unter § 1500ff geregelt.

§ 16

Fahrerlizenzen, Working Equitation und Polo Lizenzen

1. Für die Teilnahme an Fahrprüfungen gemäß Abschnitt B VII bei Turnieren ist eine Fahrerlizenz erforderlich.
2. Es gibt folgende Fahrerlizenzen:
 - 2.1 Fahrerlizenz F1: Berechtigt zur Teilnahme an Fahrbewerben der Klasse L und M.
 - 2.2 Fahrerlizenz F2: Berechtigt zur Teilnahme an Fahrbewerben aller Klassen.
3. Für die Teilnahme an Working Equitation gemäß Abschnitt B XXII bei Turnieren ist eine Working Equitation Lizenz erforderlich.
4. Es gibt folgende Working Equitation Lizenzen:
 - 4.1 Working Equitation Lizenz WE1: Berechtigt zur Teilnahme an Working Equitation Bewerbungen der Klasse E bis M.
 - 4.2 Working Equitation Lizenz WE2: Berechtigt zur Teilnahme an Working Equitation Bewerbungen der Klassen E bis S.
5. Für die Teilnahme an Polo Spielen gemäß Abschnitt B XXIII bei Turnieren ist eine Polo Lizenz erforderlich. Polo Lizenzen werden in Handicap -2 bis +10 unterteilt.

§ 17

Ausstellung und Höherreihung von Lizenzen

1. Für die jährliche Ausstellung der Reiterlizenzen ist nachzuweisen:
 - 1.1 Reiterlizenz R1:
 - Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder die positiv abgelegte Lizenzprüfung R1 gemäß Abschnitt B XIV.

1.2 Reitlizenz R2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

3 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

sowie

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

und

2 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

und

2 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 cm) oder M** (115 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

7 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm, oder Pony bzw. Haflingervielseitigkeitsprüfungen der Klasse VH95 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

1.3 Reitlizenz R3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 %

und

4 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %

Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

und

3 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

3 Pony-oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet),

oder

4 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm, die mit max. 50 Fehlerpunkten beendet wurden. Bei einem Ergebnis von weniger als 40 Fehlerpunkten kann diese Vielseitigkeitsprüfung doppelt gezählt werden.

1.4 Reitlizenz RD1:

Die positiv abgelegte Lizenzprüfung RD1 gem. Abschnitt B § 1411 mit einer Wertnote von 6,4.

1.5 Reitlizenz RD2:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R1/RD1 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse A mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %

sowie

8 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen oder Dressurreiterprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mindestens 6,4 / 64 %.

Ergebnisse aus A-Prüfungen können durch Ergebnisse aus L-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

1.6 Reitlizenz RD3:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R2/RD2 sowie:

4 Dressurprüfungen oder Ponydressurprüfungen der Klasse LM/FEI-Pony mit einem Resultat von mind. 6,4 / 64 %

und

4 Lizenzprüfungsaufgaben mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.

Ergebnisse aus LM-Prüfungen können durch Ergebnisse aus LP-Prüfungen (1 : 1) ersetzt werden.

1.7 Reitlizenz RD4:

Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre, oder der Besitz der Reitlizenz R3/RD3 sowie:

8 Dressurprüfungen der Klasse M (nicht LP-Prüfungen) mit Richtverfahren B (getrenntes Richten) auf einem Viereck 20 x 60 mit einem Resultat von mindestens 6,4 / 64 %.

1.8 Reitlizenz RS2:

Der Besitz der R1, sowie

6 Stilspringprüfungen der Klasse A (105 oder 110 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0

sowie

4 Stilspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) mit einer Wertnote von mindestens 6,0. Ergebnisse aus A können durch Ergebnisse aus L ersetzt (1 : 1) werden.

und

4 Standardspringprüfungen der Klasse L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet wer-

den), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder

6 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse LM (105 cm), wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), und

8 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M* (110 m) oder M** (115 cm) wo der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet).

1.9 Reitlizenz RS3:

Der Besitz der R2 oder RS2, sowie

6 Standardspringprüfungen der Klasse LM (125 oder 130 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder für Ponyreiter

6 Standardspringprüfungen (Großpferde) der Kl. L (115 oder 120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet), oder

6 Pony- oder Haflingerstandardspringprüfungen der Klasse M*** (120 cm) (der Grundparcours muss mit 0 Fehlerpunkten beendet werden), oder 2-Phasenspringprüfungen (beide Phasen müssen 0 sein), oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet).

1.10 Reitlizenz RS4:

Der Besitz der R3 oder RS3, sowie

4 Standardspringprüfungen der Klasse M (135 cm), in denen der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, oder 2-Phasenspringprüfungen, in denen beide Phasen mit 0 Fehlerpunkten beendet werden müssen, oder Springprüfung mit 2 Umläufen (ein Umlauf der mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, wird angerechnet) und

4 Standardspringprüfungen der Klasse S* (140 cm) oder S** (145 cm), in denen der Grundparcours mit 0 Fehlerpunkten beendet wurde, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten, oder 2-Phasenspringprüfungen, in denen beide Phasen mit 0 Fehlerpunkten beendet werden müssen, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten, oder Springprüfung mit 2 Umläufen, wobei ein Umlauf mit 0 Fehlerpunkten beendet werden muss, bzw. Platzierungen im ersten Viertel des Starterfeldes mit max. 8 Fehlerpunkten.

Ergebnisse aus M (135 cm) können durch Ergebnisse aus S (140 oder 145 cm) ersetzt werden.

1.11 Lizenzkombinationen:

Folgende Lizenzkombinationen sind möglich:

R1D2, R1D3, R2D3, R1D4, R2D4, R3D4, RDS4

R1S2, R1S3, R1S4, R2S3, R2S4, R3S4

1.12 Rückstufung von RS4 auf RS3

Eine Rückstufung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Reiters. Dafür darf der Reiter in den drei vorangegangenen Jahren keine Ergebnisse in der Klasse S (140 cm und höher) haben. Die Gebühr für die Rückstufung ist in der Gebührenordnung (Lizenzumreihung) geregelt. **Eine Rückstufung aller anderen Lizenzstufen ist nicht möglich.**

1.13 Turnierergebnisse von Turnieren im Ausland werden analog den ÖTO-Bestimmungen angerechnet. Die Erfolge bei Turnieren im Ausland müssen vom Reiter eingereicht werden (Vorlage der Ausschreibung, Ergebnisliste, Angabe der Dressuraufgabe, Parcourskizze).

1.14 Ergebnissen aus Dressur-, Springen und Vielseitigkeit können zur Höherreihung kombiniert werden.

2. Sonderbestimmungen für die Ausstellung der Reiterlizenz:
- 2.1 Reitwarte (FENA) sind berechtigt, die Lizenz R1 zu beantragen, ebenso Reiteleven nach positiv abgelegter Zwischenprüfung.
- 2.2 Bereiter (FENA), Reitinstruktoren (FENA), sowie staatlich geprüfte Reitinstruktoren sind berechtigt, die Lizenz R2 zu beantragen.
- 2.3 Bereiter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD4 zu beantragen. **Bereiteranwärter der Spanischen Hofreitschule sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen.**
- 2.4 Staatlich geprüfte Reitlehrer sowie Reitlehrer (FENA) und Reitmeister (FENA) sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen.
- 2.5 Staatlich geprüfte Reittrainer Dressur sind berechtigt, die Lizenz RD3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Springen sind berechtigt, die Lizenz RS3 zu beantragen
Staatlich geprüfte Reittrainer Vielseitigkeit sind berechtigt, die Lizenz R3 zu beantragen
3. Erfolge für die Höherreihung der Lizenzen werden aus den Erfolgen der letzten drei Kalenderjahre errechnet. Angerechnet werden die gemäß § 44 registrierten Ergebnisse von Prüfungen der Abschnitte B I, B II und B III.

4. Fahrlicenzen

Für die jährliche Ausstellung der Fahrerlizenzen ist nachzuweisen:

- 4.1 Fahrerlizenz F1:
- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
 - die positiv abgelegte Lizenzprüfung F1 oder
 - der Besitz der Startkarte Fahren, dem Besitz des Österreichischen Fahrabzeichen in Bronze (ÖFAB) und Nachweis von drei Jugendfahrbewerben mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathon ausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert
- 4.2 Fahrerlizenz F2:
- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder

- der Besitz der Fahrerlizenz F1 und der Nachweis von 3 Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und 2 der Klasse M mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathon ausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert
- Der Besitz des österreichischen Jugendfahrabzeichen und Nachweis des ÖFAB (Mindestalter 16 Jahre) sowie der Nachweis von 3 Vielseitigkeitsfahrprüfungen in den Klassen Junioren oder U25 (vormals Junge Fahrer) mit folgenden Bedingungen:
 - Dressuraufgabe mit maximal 70 Strafpunkten;
 - Marathon ausgefahren;
 - Hindernisfahren ausgefahren;
 - In keinen Teilbewerb eliminiert

4.3 Sonderbestimmungen für die Ausstellung der Fahrerlizenz: Fahrwarte (FENA) sind berechtigt, die Lizenz F1 zu beantragen, ebenso Fahreleven nach positiv abgelegter 1. Zwischenprüfung.

Fahrgehilfen (FENA), sowie staatlich geprüfte Fahrinstruktoren u. Fahrlehrer sind berechtigt, die Lizenz F2 zu beantragen.

5. Working Equitation Lizenzen

Für die jährliche Ausstellung der Working Equitation Lizenzen ist nachzuweisen:

5.1 Working Equitation Lizenz WE1:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
- ein beendeter Vielseitigkeitsbewerb Working Equitation der Klasse lizenzfrei mit mindestens 58% Punkten in den Teilbewerben Dressur und Trail sowie einem positiv beendeten Teilbewerb Speedtrail am selben Wochenende.

5.2 Working Equitation Lizenz WE2:

- Der Besitz dieser Lizenz in einem der vorangegangenen Jahre oder
- ein beendeter Vielseitigkeitsbewerb Working Equitation der Klasse M mit mindestens 60% Punkten in der Dressur, mindestens 58% Punkten im Trail sowie einem positiv beendeten Teilbewerb Speedtrail am selben Wochenende.

6. Eine Höherreihung der Lizenz aufgrund erbrachter Voraussetzungen ist auch während des Turnierjahres auf Antrag möglich. Diese Höherreihung ist gebührenpflichtig (Gebührenordnung) und hat erst dann Gültigkeit, wenn die Erfassung durch den OEPS auf Antrag des Lizenzinhabers erfolgt ist. Eine Höherreihung während der gesamten Dauer eines Turniers ist nicht möglich. Die jährliche Höherreihung bei erbrachten Voraussetzungen erfolgt jeweils per 1. 1. und ist kostenfrei.

§ 18

Startkarten

1. Es gibt folgende Arten von Startkarten:
 - Startkarte Allgemein
 - Startkarte Voltigieren
 - Startkarte Westernreiten
 - Startkarte Islandpferde
 - Startkarte Fahren – Jugend und Junioren
 - Startkarte Horseball
 - Startkarte Polo
2. Startkarte Western – Voraussetzung WRC
Erforderlich für die Teilnahme an Westernbewerben. Die Startkarte W können nur Personen erhalten, die im Besitz des Western Riding Certificate sind. Westernreiter müssen bei Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiterbewerben zusätzlich zur Startkarte Western auch den Reiterpass bei der Meldestelle vorweisen.
3. Startkarte Isländer – Voraussetzung Islandpferdereizertifikat oder Reiterpass, erforderlich für die Teilnahme an Prüfungen für Islandpferde. Islandpferdereiter müssen bei Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiterbewerben zusätzlich zur Startkarte Isländer auch den Reiterpass bei der Meldestelle vorweisen.
4. Startkarte Allgemein – Voraussetzung Reiterpass:
Distanz, Damensattelreiten (bis Kl. L in Damensattelbewerben), Haflinger (bis Klasse A bei Haflingerbewerben), Noriker (bis Klasse L bei Norikerbewerben), Vollblutaraber (bis Klasse L bei Vollblutarberbewerben), Orientierungsreiten, Pony (bis Klasse L bei Ponybewerben) und Mounted Games.
5. Inhaber einer Reitlizenz benötigen keine zusätzliche „Startkarte Allgemein“. Nach positiv abgelegter Lizenzprüfung ist es allerdings nicht mehr möglich an lizenzfreien Bewerben in der betreffenden Sparte teilzunehmen.

6. Startkarte Voltigieren – Erfordernis Voltigierübungsleiter
Erforderlich für Longenführer, die an Voltigierbewerben gemäß Abschnitt B IV teilnehmen. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Startkarte Voltigieren sind in den Besonderen Bestimmungen für Voltigieren festgelegt.
7. Startkarte Fahren Jugend und Junioren – Erforderlich für die Teilnahme an Jugendfahrbewerben gemäß Abschnitt B VII. Die Startkarte Fahren Jugend können nur die Personen erhalten, die im Besitz des Österreichischen Jugendfahrerabzeichens in Bronze (ÖJFAB) sind.
8. Startkarte Horse-Ball – Erforderlich für die Teilnahme an Horse-Ball Bewerben gemäß B XX. Die Startkarte Horse-Ball können nur Personen erhalten, die im Besitz des Österreichischen Horse-Ball Abzeichens sind.
9. Startkarte Polo – Erforderlich für die Teilnahme an Polo Bewerben gemäß B XXIII. Die Startkarte Polo können nur Personen erhalten, die eine Polo Platzreifeprüfung des Österreichischen Pferdesportverbands nachweisen können.

§ 19

Teilnahme von Ausländern

1. Ausländer, die in Österreich um eine Lizenz oder Startkarte ansuchen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes beibringen.
2. Ausländer, die keine österreichische Lizenz oder Startkarte besitzen:
 - 2.1 Die Teilnahme von Ausländern ohne österreichische Lizenz oder Startkarte an Turnieren, die nach der ÖTO abgewickelt werden, ist nur möglich, wenn sie eine Gastlizenz/Gaststartkarte ausgestellt bekommen haben.
 - 2.2 Diese Gastlizenz/Gaststartkarte wird von der das Turnier genehmigenden Stelle für jeweils ein Turnier ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes oder deren Unterorganisationen beizulegen, aus der hervorgeht, für welche Anforderungen der Antragsteller in seinem Heimatland startberechtigt ist. Es kann nicht innerhalb eines Kalenderjahres von einer Österreichischen Lizenz auf eine Gastlizenz gewechselt werden.

Dieser Wechsel ist immer nur zum Jahreswechsel möglich. Von einer Gastlizenz auf eine Österreichische Lizenz darf jederzeit gewechselt werden. Die genehmigende Stelle kann die Zahl der Gastlizenzen je Turnier beschränken.

- 2.3 Ausländer, die auf Grund einer Gastlizenz auf nationalen Turnieren teilnehmen, werden entsprechend der vorgelegten Startberechtigung eingestuft.
- 2.4 Die Höhe der Ausstellungsgebühr für Gastlizenzen/Gaststartkarten ist in der Gebührenordnung geregelt.
- 2.5. Ausländische Teilnehmer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung, dem Nenngeld und der Gebühr für die Gastlizenz/Gaststartkarte abzugeben. Der Veranstalter leitet innerhalb von 5 Tagen nach dem Nennungsschluss die Nennung an die genehmigende Stelle weiter. Die ausländischen Starter werden in die Nennlisten aufgenommen und – je nachdem, ob die Nennung vorab einbezahlt wurde oder nicht – mit dem einbezahlten Nenngeld oder der Summe 0 ausgewiesen. Bei Nichtausstellung einer Gastlizenz/Gaststartkarte werden der Veranstalter und der Nenner verständigt.
- 2.6 Nennungen, die verspätet abgegeben werden bzw. bei der genehmigenden Stelle verspätet eintreffen, sind als Nachnennung gemäß § 29 zu behandeln.
- 2.7 Bei ausländischen Startern wird bei jedem nationalen Turnier pro Pferd für die Ausstellung einer Z-Kopfnummer (Buchstabe Z gefolgt von drei Ziffern) von der Meldestelle eine Gebühr lt. Gebührenordnung eingehoben.

§ 20

Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland

1. Start bei **internationalen** Turnieren im Ausland:
 - 1.1 Will ein Reiter/Fahrer/Voltigierer, für den gem. RG der OEPS die Nennung abzugeben hat, an einem solchen Turnier teilnehmen, hat er diesen Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem prinzipiellen Nennungsschluss dem zuständigen Spartenreferenten des OEPS bekannt zu

geben. Der Reiter/Fahrer muss eine gültige österreichische Lizenz besitzen sowie bei den in § 18 angeführten Sparten zumindest die vorgeschriebene Startkarte, und das Pferd hat im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.

- 1.2 Die Reiter sind nur berechtigt in der Ihrer Lizenzstufe entsprechenden Höhe zu starten!
 - 1.3 Der OEPS kann in Wahrung der Interessen des österreichischen Pferdesports eine Startgenehmigung verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zum gleichen Zeitpunkt eine österreichische Meisterschaft gemäß Abschnitt B XIII stattfindet, bei welcher der Antragsteller startberechtigt ist. In der Vielseitigkeit kann dem für die österreichischen Meisterschaften startberechtigten Antragsteller eine Woche davor oder danach mit dem Meisterschaftspferd der Auslandstart verweigert werden.
 - 1.4 Falls die Qualifikationsrichtlinien des Referates erfüllt sind, entscheidet das zuständige Referat über eine Nominierung. Über die endgültige Nennung entscheidet der Sportdirektor des OEPS.
 - 1.5 Ein Start mit einem nicht im Pferderegister des OEPS eingetragenen Pferd ist unter Beachtung der Bestimmungen von Abs. 1 Z1 – 4 möglich bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung. Das Pferd erhält für dieses Turnier eine Y-Nummer. Die Ergebnisse werden weder für das Pferd noch für den Reiter anerkannt und registriert.
2. Start bei internationalen Turnieren im Inland:
- Die Vorgangsweise der Nennung ist in der Ausschreibung zu fixieren.
- Die Teilnahmeberechtigungen der österreichischen Reiter/Fahrer/Voltigierer werden vom Spartenreferat festgelegt. Das Pferd muss im Pferderegister des OEPS eingetragen sein.
3. Start bei nationalen Turnieren anderer FN:
- 3.1 Zur Teilnahme an nationalen Turnieren im Ausland benötigt der Teilnehmer eine Auslandsstartgenehmigung seines LFV.
 - 3.2 Nach erfolgter Genehmigung und Erteilung der Gastlizenz des Veranstalterlandes ist die Nennung durch den Teilnehmer selbst durchzuführen.

Abschnitt A III: Ausschreibungen

§ 21

Inhalt der Ausschreibungen

Ausschreibungen für Turniere haben folgende Angaben zu enthalten:

- Turnierkategorie, Veranstaltungsort (Adresse), Veranstaltungsdatum, veranstaltender Verein;
- Termin des eZNS-Nennungsschlusses und Form der Nennung (bei Turnieren der Kategorie C);
- Kontaktadresse des Veranstalters mit Telefonnummer, wenn möglich Faxnummer sowie e-Mail-Adresse;
- Allfällige Teilnahmebeschränkungen von Reitern/Fahrern/Voltigierern und/oder Pferden für das Turnier;
- Austragungs- und Vorbereitungsplätze (Größe und Bodenbeschaffenheit);
- Name des Turnierleiters;
- Name des Turnierbeauftragten;
- Namen der Richter;
- Namen des Parcours- und Geländebauchefs und seines Assistenten;
- Name des Pferdesporttierarztes;
- Name des Stewards national oder international, in jedem Fall mit ÖTO- sowie Deutschkenntnissen für Stewards, die nicht auf der österr. Funktionärsliste geführt sind);
- Name des FEI Stewards;
- Genehmigungsvermerk;
- Meldestelle: Name der Meldestelle, Telefonnummer, Öffnungszeit, Website für Start- und Ergebnislisten
- Art der Stallungen und Gebühren für dieselben;
- Allfällige besondere Bestimmungen;
- Bei CC, CA, CV, CE: Provisorische Zeiteinteilung;
- Meldeschluss;
- Bewerbe: Art der Prüfung, Klasse, Kategorie, Richtverfahren, allfällige Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, Höhe des

Startgeldes, Mindeststarterzahl, Höhe und Aufteilung der einzelnen Geldpreise. Die Bewerbe sind in der Ausschreibung laufend zu nummerieren; zumindest beim ersten Bewerb eines jeden Tages ist die Beginnzeit anzugeben.

- Bei Springbewerben muss die Höhe des zu bauenden Parcours in cm angegeben werden.

§ 22 Geldpreise

1. Als Geldpreise gelten neben der Auszahlung von Geldbeträgen auch alle Preise, für die ein bestimmter Wert angegeben wird.
2. Es steht dem Veranstalter frei, einzelne oder alle Bewerbe und innerhalb eines Bewerbes einzelne oder alle Abteilungen mit Geldpreisen oder ohne solche auszuschreiben. Geldpreise dürfen keinesfalls gegeben werden bei Bewerben der Klasse E sowie bei Bewerben der Abschnitte B VIII a und B VIII b.
3. Werden in einem Bewerb Geldpreise ausbezahlt, haben alle gemäß § 52 Platzierten Geldpreise zu erhalten, unabhängig von der Anzahl der in der Ausschreibung angeführten Geldpreise.
4. Wird in der Ausschreibung zusätzlich zur Höhe der Geldpreise für die einzelnen Plätze auch die Gesamtsumme der Geldpreise angegeben, so ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 52, die Anzahl der platzierten Teilnehmer entsprechend zu erhöhen. Sind mehr Teilnehmer zu platzieren als Geldpreise ausgeschrieben sind, erhalten die zusätzlich Platzierten einen Geldpreis in der Höhe des letzten ausgeschriebenen. Die Geldpreise müssen mindestens das Doppelte des Startgeldes betragen.
5. Bei gleicher Platzierung wird die Summe der auf die davon betroffenen Plätze entfallenden Geldpreise gleichmäßig auf die gleich platzierten Teilnehmer verteilt.
6. Werden Reiter mit der Lizenz RS4 gemäß § 52 Abs. 5 in einer eigenen Abteilung platziert, wird an sie kein Geldpreis ausbezahlt, es sei denn, die Ausschreibung sieht dies ausdrücklich vor.
7. Zulässige Höhe der Geldpreise für die einzelnen Turnierkategorien:

- 7.1 Turniere der Kategorien A* und A sowie B*, B und C: Die Mindesthöhe der Geldpreise für die einzelnen Bewerbsklassen ist in der Gebührenordnung geregelt.
8. Sollte während eines laufenden Bewerbes die Notwendigkeit bestehen, den Bewerb auf Grund plötzlich auftretender widriger Umstände (Wetter, Dunkelheit, etc.) abbrechen zu müssen, erfolgt die Platzierung nach folgendem Beispiel: Reiteranzahl laut Startliste 100, Abbruch nach 40 Reitern, entspricht 40%; es werden davon mind. 25% platziert, d.h. 10 Reiter. Vom ausgeschriebenen Geldpreis werden 40% ausbezahlt.

§ 23 Stallgebühren

1. Für die Inanspruchnahme eines Pferdeeinstellplatzes kann der Veranstalter eine Stallgebühr einheben. Diese Stallgebühr besteht aus einer Pauschale für das gesamte Turnier, die maximale Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt. Tagesboxen sind möglich und mit dem Veranstalter zu vereinbaren.
2. Für die Reservierung eines Einstellplatzes ist eine Akontozahlung zu leisten. Bei Nennungen über das eZNS ist diese gleichzeitig mit der Nennung fällig. Falls der Nenner die Akontozahlung nicht oder nur teilweise einzahlt, tritt der OEPS gegenüber dem Veranstalter in Vorlage und fordert den ausstehenden Betrag zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr vom Nenner nach. Die Höhe der Akontozahlung und die Bearbeitungsgebühr sind in der Gebührenordnung geregelt.
Bei Fahrturnieren ist mit der Nennung anzugeben, wie viele Pferde zum Turnier mitgenommen und wie viele Boxen benötigt werden.
3. Wird zusammen mit der Nennung der Akontobetrag für die Stallreservierung eingezahlt, wird diese als gegeben angenommen.

4. Bei schriftlicher Stornierung der Stallreservierung beim Veranstalter bis längstens 10 Tage vor Turnierbeginn (Termin der Zustellung) ist die Akontozahlung für die Stallreservierung vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Anbindehaltung ist nicht erlaubt!
6. Falls bei mehrtägigen Turnieren Pferde auf Fahrzeugen tagsüber untergebracht sind, so ist diese Unterbringungsart vom Veranstalter und vom Turnierbeauftragten zu kontrollieren, Missstände sind abzustellen. Das Übernachten von Pferden in Fahrzeugen ist nur bei einer Mindestbreite von 2,30 m sowie einer Mindestfläche von 9 m² erlaubt (Innenmaße). Das Übernachten von Pferden in mitgebrachten Stallzelten ist nicht gestattet, außer es ist in den Bestimmungen der einzelnen Sparten erlaubt.

§ 24

Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen

1. Zuständigkeit:
 - 1.1 Die Genehmigung der Ausschreibung für internationale Turniere erteilt die FEI, sofern diese nicht an den OEPS delegiert hat.
 - 1.2 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorie A* und A bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
 - 1.3 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorien B* und B sowie C und C-neu bedürfen iSd § 5 Abs. 1 Z 3 der Genehmigung des Turnierreferates des für den Veranstaltungsort zuständigen LFV.
2. Jede Ausschreibung ist spätestens 12 Wochen (FEI-genehmigungspflichtige Turniere 20 Wochen) vor dem Nennungsschluss auf dem offiziellen Formular („Ausschreibung“) dem Turnierreferat des zuständigen LFV vorzulegen. Der Ausschreibung sind Bestätigungen der eingeladenen Richter, des Parcours- oder Geländebauchefs und deren Assistenten, dass sie der Einladung Folge leisten werden, beizulegen. Die Kontrolle der Beilagen obliegt dem zuständigen LFV.

3. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten Ausschreibung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung wird ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:

- die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der ÖTO entspricht,
- die Fristen gem. Abs. 2 nicht eingehalten werden,
- die Bestätigungen gem. Abs. 2 ganz oder teilweise fehlen,
- organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
- der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z.B. aus früheren Turnieren oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.

Bei Turnieren der Kategorien B*, B, C und C-neu hat der zuständige LFV das Recht, eine nicht der ÖTO entsprechende Ausschreibung nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.

Bei internationalen Turnieren und Turnieren der Kategorie A* und A können nicht korrekte Teile der Ausschreibung mit Zustimmung des jeweiligen LFV vom OEPS abgeändert werden, der Veranstalter ist hievon zu informieren. Diese Änderungen sind für den Veranstalter bindend.

4. Die Anzahl der Bewerbe kann von der genehmigenden Stelle eingeschränkt werden.

5. Ausschreibungen erhalten ihre Gültigkeit durch die Genehmigung.

Alle Ausschreibungen für internationale und nationale Turniere der Kategorien A*, A, B*, B, C und C-neu werden auf der Homepage des OEPS veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

Ausschreibungen für B*- und B- sowie C- und C-neu-Turniere, die der ÖTO nicht entsprechen werden vom OEPS in Zusammenarbeit mit dem LFV/PSV abgeändert.

Der OEPS behält sich vor, Turnierausschreibungen, die nicht der ÖTO entsprechen, nicht zu veröffentlichen. Als massive Verletzungen werden angesehen:

- Richter fehlend/oder mit falscher Befugnis,
- Parcoursbauer fehlend/oder mit falscher Befugnis,
- nicht ÖTO-konforme Aufgaben, Bewerbe oder Geldpreise.

In diesem Fall ergeht vorab ein Schreiben des OEPS an den zuständigen LFV. Erfolgt seitens des LFV innerhalb der einmaligen Nachreichfrist von fünf Werktagen keine Reaktion, erfolgt die Turnierabsage; dies gilt auch bei neuerlicher falscher Vorlage.

6. Für die Durchführung des Turniers ist der Wortlaut der im Kalender veröffentlichten Ausschreibung maßgebend. Beim Auftreten von Fehlern, welcher Art auch immer, in genehmigten bzw. veröffentlichten Ausschreibungen ist eine Entscheidung des zuständigen Turnierreferates herbeizuführen. Treten die Fehler während des Turniers auf, trifft diese Entscheidung der Turnierbeauftragte.
7. Veröffentlichungen der Ausschreibung durch den Veranstalter oder andere Personen dürfen nur nach der Genehmigung und ausschließlich im genehmigten Wortlaut erfolgen.
8. Zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungsentwurfs für internationale Turniere gibt der OEPS eine Stellungnahme ab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme ist mindestens 16 Wochen vor dem Turnier die internationale Checkliste der FEI dem OEPS zur Weiterleitung an die FEI vorzulegen.

Von der FEI festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben; die gültige Ausschreibung ist dem OEPS vor der Aussendung zu übermitteln.

§ 25 Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung

1. Änderungen einer Ausschreibung dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Wenn möglich, sollen solche Änderungen vor dem Nennungsschluss durchgeführt werden. Korrekturen der Ausschreibung auf der Website des OEPS dürfen nur nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen – bis zum Nennungsschluss. Ist dies nicht möglich, ist der Nennungsschluss neu festzusetzen. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des § 24 sinngemäß.

Ist eine Neufestsetzung des Nennungsschlusses nicht mehr möglich, bedarf die Änderung der Zustimmung von 2/3 der Nenner (Nichtantwort gilt als Zustimmung) und der genehmigenden Stelle vor Beginn bzw. des Turnierbeauftragten während des Turniers.

2. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:
 - Beginn oder Ende des Turniers bis einen Tag früher bzw. einen Tag später gem. § 34 Abs. 2,
 - Abänderung der Zeiteinteilung,
 - Änderung der Anzahl der Platzierungen,
 - Herabsetzung des Tempos wegen ungünstiger Bodenverhältnisse,
 - Absage eines Bewerbes bei weniger Startern als die in der Ausschreibung angeführte Mindestzahl. Ist keine Mindeststarterzahl angeführt, so kann der Bewerb bei weniger als drei Startern abgesagt werden.
 - Zusammenlegung der Bewerbe bei Fahrbewerben bei Unterschreitung der Mindeststarterzahl mit Zustimmung des Technischen Delegierten. Die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen bleiben für die einzelnen Teilnehmer gleich.
3. Teile der Ausschreibung für ein Turnier können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der genehmigenden Stelle zurückgezogen werden.

4. Beim Zurückziehen eines Bewerbes ist das Startgeld, beim Zurückziehen der gesamten Ausschreibung auch das Nenngeld und die Stallgebühr vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Beim Auftreten von ansteckenden Pferdekrankheiten kann der OEPS in Zusammenarbeit mit dem betroffenen LFV die Durchführung eines Turniers untersagen oder ergänzende Vorschriften erlassen.

Abschnitt A IV: Nennungen

§ 26

Form der Nennungen

1. Bei Fahrturnieren ist für jedes teilnehmende Gespann, bei Voltigierturnieren für jede Gruppe und jedes Pferd und bei allen anderen Turnieren für jedes teilnehmende Pferd eine Nennung abzugeben und ein Nenngeld zu entrichten. Als Frist für die Abgabe der Nennung gilt der in der Ausschreibung veröffentlichte Nennungsschluss. Für Bewerbe gem. § 801 ist kein Nenngeld zu entrichten.
2. Nennungen nach dem Zentralen Nenn-System (eZNS).
 - 2.1 Das eZNS muss bei Turnieren der Kategorie A*, A, B* sowie B, und kann bei Turnieren der Kategorie C, angewendet werden. Ausgenommen von der Nennung über das eZNS sind:
 - Voltigierprüfungen,
 - Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801,
 - Bewerbe des Abschnittes B XI,
 - Stafetten- und Mannschaftsbewerbe,
 - Bewerbe, für die eine Qualifikation erforderlich ist,
 - Rechenbewerbe und kombinierte Prüfungen,
 - Mounted Games, Working Equitation, Polo und Horse-Ball.
 - 2.2 Die Nennung kann entweder über die Homepage des OEPS www.oeps.at (eZNS – Kreditkartenzahlung) oder mittels Zahlschein (oder Internetbanking) erfolgen. Es müssen folgende Daten angeführt werden: Turniernummer, Turnierort, Bewerbe die gestartet werden, das Pferd/Gespann (Kopfnummer) das an den Start gehen soll, sowie der Stallwunsch (Gesamtzahl der benötigten Boxen). Einzuzahlen ist der in der Gebührenordnung (Ausschreibung) angeführte Betrag (Nenngeld und falls ein Stall reserviert wird ein Boxenakonto). Nennungen mittels Zahlschein sind so frühzeitig abzugeben, dass das Einlangen der Überweisung beim OEPS noch vor dem Nennungsschluss erfolgt.

- 2.3 Bei Fahrturnieren sind je Gespann neben den teilnehmenden Pferden auch die Ersatzpferde, die zum Turnier mitgenommen werden, anzugeben.
- 2.4 Der OEPS fungiert als Inkassostelle im Namen des Veranstalters. Wird vom Nenner ein zu geringer Betrag eingezahlt, tritt der OEPS gegenüber dem Veranstalter in Vorlage und fordert den ausstehenden Betrag zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr vom Nenner nach.
3. Nennungen bei Turnieren ohne eZNS erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form. Die Höhe des Nenngeldes ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- Nennungen für Bewerbe
- „Pferde-Sport und Spiel“ gem. § 800,
 - für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801,
 - für Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen gem. § 850 und
 - für Basisprüfungen gem. Abschnitt XI
- erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form.
4. Bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Nennung der Mannschaften durch den LfV direkt an den Veranstalter.
5. Jede Nennung hat die auf dem Nennungsformular vorgesehenen Angaben zu enthalten. Auf dem Zahlschein müssen die unter 2.2 geforderten Informationen angeführt sein. Unvollständige Angaben auf dem Nennungsformular/Zahlschein führen zur Behandlung als Nachnennung gemäß § 29 Abs. 6, bei gleichzeitiger Vorschreibung einer in der Gebührenordnung geregelten Bearbeitungsgebühr.
6. Bezüglich Bewerbe für Reiter ohne Lizenz gem. § 801 siehe auch § 28 Z 10.
7. Mit der Abgabe der Nennung erkennen Nenner, Pferdebesitzer und Teilnehmer die ÖTO und die Ausschreibung als verbindlich an.

§ 27 Nennungsschluss

1. Der eZNS-Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A und B auf den dritten Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu

legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen anderen Termin, spätestens aber auf den zweiten Montag vor Turnierbeginn, gelegt werden.

2. Bei Turnieren der Kategorie C, bei denen das eZNS nicht zur Anwendung kommt, kann der Nennungsschluss vom Veranstalter festgelegt werden. Die Zeiten des Meldeschlusses gem. § 35 Abs. 1 dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
3. Der Veranstalter hat die Möglichkeit in der Ausschreibung eine maximal mögliche Anzahl von Nennungen oder/und Boxen anzugeben. Ist die maximale Anzahl der Nennungen und/oder Boxenreservierungen erreicht, dann sind keine Nennungen mehr möglich!

§ 28

Gültigkeit der Nennung

1. Bei Anwendung des eZNS berechtigen Nennungen erst zur Teilnahme am Turnier, wenn die Nennung in der offiziellen, vom OEPS übermittelten, Nennliste enthalten ist. Falls ein Fehler in der Nennliste geltend gemacht wird, hat bei Vorlage der entsprechenden Nachweise der Turnierbeauftragte die Teilnahme zu gestatten. Diese Unterlagen sind vom Turnierbeauftragten der Meldestelle zur Weiterleitung an den OEPS zu übergeben. Turnierteilnehmern, die auf der Sperrliste angeführt sind, kann der Turnierbeauftragte die Teilnahme am Turnier gestatten, wenn die Gründe nachweislich behoben sind, die zur Sperre führten. Offene Beträge, die die Sperre bewirkten, hat die Meldestelle vom Gesperrten zu übernehmen. Hierüber ist eine Mitteilung an den OEPS zu erstatten und der Betrag zu überweisen. Die Meldung hat gleichzeitig mit der Übersendung der turnierrelevanten Daten (Ergebnislisten, etc.) zu erfolgen.
2. Nur wenn zusammen mit der Nennung die Bewerbe angegeben werden, die das Pferd starten soll, erwirbt der Nenner eine

Startberechtigung für diese Bewerbe. Das Ersetzen der genannten Bewerbe durch andere oder das Nennen zusätzlicher Bewerbe ist nur möglich, wenn der Veranstalter die Nennung annimmt und dadurch der Zeitplan sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers nicht beeinträchtigt werden.

3. Übertragbarkeit einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung:
 - 3.1 Die Übertragung einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung auf ein anderes eingetragenes Turnierpferd, auch mit einem anderen als dem genannten Teilnehmer, ist möglich.
 - 3.2 Wurde nicht nur das Pferd, sondern auch der Teilnehmer getauscht, so muss eine Kopie dieses Einzahlungsbeleges der Meldestelle vorgelegt werden. Für die Bearbeitung des Tausches ist vom Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung einzuheben.
 - 3.3 Die gesamte Nennung einschließlich der angegebenen Bewerbe und der Stallreservierung geht auf das neue Pferd über.
 - 3.4 Die Meldestelle ist verpflichtet, eine Tauschliste zu führen, aus der alle gem. Abs. 3 Z 2 getauschten Pferde (ursprünglich genanntes und tatsächlich zum Turnier gebrachtes) einschließlich ihrer Kopfnummern zu entnehmen sind.
4. Der Tausch des Reiters eines genannten Pferdes ist möglich, sofern keine anderen Bestimmungen der ÖTO dabei verletzt werden. Dieser Reiterwechsel ist der Meldestelle unter Beibringung der Lizenz des tatsächlich startenden Reiters bei der Eintragung in die Startliste bekannt zu geben.
5. Der Start eines Pferdes am selben Tag und in derselben Sparte bei mehreren termingleichen Turnieren führt zur Disqualifikation von allen termingleichen Veranstaltungen und zur disziplinarischen Verfolgung.
6. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte des Nenners sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
7. Das Zurückziehen der Nennung ist nur schriftlich beim Österreichischen Pferdesportverband bis zum Nennungsschluss zulässig. Nur in diesem Fall kann das Nenngeld rückerstattet werden.

8. Nennungen, die dem OEPS nach dem eZNS-Nennschluss von der Bank gutgeschrieben werden, sind als Nachnennungen gemäß § 29 zu werten.
9. Wird für ein Pferd, das ausschließlich an „Bewerben für Reiter ohne Lizenz“ gem. § 801 teilnimmt, eine Nennung über das eZNS abgegeben, so ist das einbezahlte Nenngeld mit dem Startgeld zu verrechnen. Nimmt das Pferd am Turnier nicht teil, so ist das Nenngeld verfallen bzw. kann die Nennung gem. Abs. 3 übertragen werden.
10. Wird ein Pferd sowohl in Bewerben gem. § 801 (lizenzfrei) als auch in Bewerben der Klasse E (mit Lizenz) bzw. A oder höher gestartet, hat bei Turnieren der Kategorie B* und B, in der Vielseitigkeit auch Kategorie A, die Nennung über das eZNS zu erfolgen. Dies gilt auch für Turniere der Kategorie C, die über das eZNS zu nennen sind.

§ 29

Nachnennungen

1. Als Nachnennung gilt die Nennung eines noch nicht zum Turnier genannten Pferdes.
2. Personen, die eine Nachnennung oder einen Nennungstausch vornehmen möchten, haben beim Veranstalter die Zustimmung einzuholen und diesem die Nennung (Pferd, Reiter/Fahrer, Stall, Bewerbe) bekannt zu geben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nachnennung anzunehmen.
3. Wird die Turnierabwicklung oder der Zeitplan durch die Annahme von Nachnennungen beeinträchtigt, kann der Veranstalter mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2013 Abs. 3 belegt werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigungen (Pferderegistrierung, Lizenz, Sperre, etc.) zu überprüfen.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.

6. Für Nachnennungen bei Turnieren der Kategorie A*, A, B* und B ist bei der Nennung am Turnier ein Aufschlag auf das Nenngeld zu bezahlen. Die Höhe dieses Aufschlages auf das Nenngeld und die Aufteilung zwischen Veranstalter und OEPS ist in der Gebührenordnung geregelt. Mit diesem Aufschlag wird der Veranstalter bei der Gesamtabrechnung belastet.

Abschnitt A V: Durchführung von Turnierbewerben

§ 30 Turnierleitung

1. Für jedes Turnier ist ein Turnierleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert. Der Turnierleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Turnierleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
2. Der Turnierleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, insbesondere obliegt ihm, für ausreichend geschultes Personal zu sorgen.
3. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Turnierleiter in Absprache mit dem Turnierbeauftragten und dem Parcoursbauchef.
4. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
5. Der Turnierleiter ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsortes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der ÖTO verstößt oder auf andere Weise den regelten Ablauf der Veranstaltung stört.
6. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

§ 31 Ambulanz, Arzt, Pferdesporttierarzt, Hufschmied

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:

- 1.1 Die „humanmedizinische“ Erstversorgung auf Turnieren muss gegeben sein.
Während Bewerben, bei denen Hindernisse zu überwinden sind, muss zumindest ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer **uneingeschränkt** anwesend sein.
Die Spartenbestimmungen können weitere Anforderungen zur humanmedizinischen Erstversorgung festlegen.
Bei Vielseitigkeitsprüfungen (Teilprüfung Marathon, Gelände) ist die Anwesenheit eines offiziellen Rettungsfahrzeuges und eines Arztes mit entsprechender Ausbildung verpflichtend vorgeschrieben.
- 1.2 Es wird eine zeitgerechte Meldung der Veranstaltung (6 Wochen im Voraus) bei der jeweilig zuständigen Rettungsleitstelle empfohlen.
- 1.3 Bei Spring- und Vielseitigkeitsbewerben muss ein Pferdesporttierarzt anwesend sein.
- 1.4 Es ist auch möglich in der Ausschreibung eine Tierklinik zu nennen, von dieser muss dann eine entsprechend qualifizierte Person auf das Turnier geschickt werden! Es ist dem Pferdesporttierarzt grundsätzlich erlaubt auf dem Turnier, an welchem er eingesetzt ist, auch zu starten. Die Entscheidung ob er dies tut, liegt in seiner Eigenverantwortung.
- 1.5 Ein Hufschmied (Rufbereitschaft)
- 1.6 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.
2. An Tagen, an denen ausschließlich Dressur-, Western-, Islandpferdebewerbe, Working Equitation oder Pleasure Driving ausgetragen werden, genügt für die im Abs. 1 angeführten Personen und Gerätschaften die schnellste Einsatzbereitschaft, sofern die Besonderen Bestimmungen für die Sparte keine andere Regelungen vorsehen.
3. Bei Distanzritten und während der Teilprüfung Gelände von Vielseitigkeitsbewerben und Fahrbewerben ist die Anwesenheit eines Pferdesporttierarztes, verpflichtend vorgeschrieben.
4. Bei Sonderprüfungen ist die medizinische Erstversorgung während der Gelände- und Springprüfungen, ausgenommen im Fahren, sicherzustellen. Die Einsatzbereitschaft der übrigen, im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften während der gesamten Prüfung wird dringend empfohlen.

5. Bei Warm up ist die medizinische Erstversorgung und Anwesenheit eines Richters sicherzustellen! Die Einsatzbereitschaft der übrigen, im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften während des Warm up wird empfohlen.

§ 32

Parcours- und Geländebauchef

1. Für den Aufbau von Hindernissen ist ein Parcours- oder Geländebauchef und bei Turnieren der Kategorien A, B und C auch ein Assistent einzusetzen. Als Assistent kann eine Person fungieren, deren Qualifikation gemäß der Parcours- und Geländebauliste des OEPS um höchstens zwei Stufen niedriger ist als die für den Parcours- oder Geländebauchef benötigte. Bei Ausfall des Parcours- oder Geländebauchefs während des Turniers infolge höherer Gewalt ist der Assistent zum Aufbau der Hindernisse bis zum Ende des Turniers berechtigt.
Bei CSN-C und CAN-C kann die genehmigende Stelle in begründeten Fällen den Einsatz des Assistenten erlassen.
2. Als Parcours- oder Geländebauchef bzw. Parcoursbau- oder Geländebauassistent kann nur eingesetzt werden, wer in der Parcours- bzw. Geländebauliste des OEPS mit einer entsprechenden Befugnis aufscheint.
Auf Antrag und mit Zustimmung des Parcoursbau- und Springreferates, Vielseitigkeitsreferates bzw. Fahrreferates ist der Einsatz qualifizierter ausländischer Parcours- und Geländebauchefs und/oder Assistenten, auch wenn sie nicht in der FEI-Liste aufscheinen, gestattet. Es muss jedoch entweder der Parcours-/Geländebauchef oder der Parcours-/Geländebauassistent in der österreichischen Parcours- und Geländebauerliste geführt werden. Ausnahme genehmigungen bei Springturnieren können vom Arbeitskreis Parcoursbau gemeinsam mit dem Springreferat erteilt werden.
3. Den in Abs. 1 angeführten Personen ist die Teilnahme an allen Bewerbungen eines Turniers, an dem sie tätig sind, verboten.
4. Die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Personen ist vom Veranstalter durch eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, zu entgelten.
5. Der Parcours- bzw. Geländebauchef ist für die ordnungsgemäße Anlage des Parcours bzw. der Geländestrecke sowie den

Bau der Hindernisse und deren Abmessungen verantwortlich. Außerdem ist es die Aufgabe dieser Person, die Parcours- bzw. Geländeskizzen bis zum jeweiligen Meldeschluss der Meldestelle zu übergeben. Weiters ist die Richtergruppe darüber zu informieren, dass der Parcours bzw. die Geländestrecke frei und in Ordnung ist zur Abnahme, um den Bewerb zu beginnen, bzw. um den Bewerb nach einer Unterbrechung fortzusetzen.

6. Bei der Abnahme des Parcours oder der Geländestrecke kontrolliert ein Mitglied der Richtergruppe bzw. der Technische Delegierte, ob beim Bau die Bestimmungen der ÖTO und der Ausschreibung eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, hat der Parcours- oder Geländebauchef die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
7. Der Veranstalter hat dem Parcourchef eine Parcoursmannschaft, bestehend aus zumindest 4 erwachsenen Personen, mit ausreichenden Sprachkenntnissen, für die gesamte Turnierdauer einschließlich der Umbauarbeiten nach Beendigung der Bewerbe und drei Stunden am Vortag des 1. Turniertages, zur Verfügung zu stellen.
8. Parcourbauassistenten dürfen am selben Turnier, nach Genehmigung des zuständigen Parcourchefs, sowohl die Tätigkeit als Parcourbauassistent ausüben als auch als Reiter an dem Turnier teilnehmen. Die Bekleidung ist der jeweiligen Tätigkeit anzupassen (Turnierkleidung ist nicht erlaubt). Dies gilt für Turniere der Kategorie C, B und B* (ausgenommen Meisterschaften).

§ 33

Meldestelle, Rechenstelle

1. Bei jedem Turnier ist eine Meldestelle und bei Bewerben mit Richtverfahren B zusätzlich eine Rechenstelle einzurichten. Bei CDN-A* und CDN-A ist die Rechenstelle von der Meldestelle räumlich zu trennen.

Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle/Rechenstelle (siehe § 44 Abs. 4). Bei CMGN wird die Benutzung der Meldestellen Software „GamesPro“ vorgeschrieben. Die Software ist unter www.gamespro.org als Freeware zum Download verfügbar.

2. Die Meldestelle/Rechenstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Pferden und Reitern/ Fahrern/Voltigierern (Lizenzen, Startkarten, **Kopfnummern**, Sperren, etc.), sofern diese Überprüfung nicht bereits bei der Nennung über das eZNS durchgeführt wurde;
- Entgegennahme der Pferdepässe im Auftrag des Turnierbeauftragten;
- Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen betreffend Reiter-, Fahrer- oder Pferdewechsel, Erstellung der Tauschliste gemäß § 28 Abs. 3;
- Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc.;
- Ausgabe von Rückennummern/Wagennummern, wenn diese für einen oder mehrere Bewerbe erforderlich sind;
- Erstellung der Startlisten;
- Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen;
- Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Turniersenat (Turnierbeauftragter);
- Unter Bedachtnahme der Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sparte Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet. Bei den Berechnungen ist immer kaufmännisch zu runden (1 – 4 abrunden, 5 – 9 aufrunden).
- Auszahlung der Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen für Richter, Parcours- und Geländebauchef, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre;
- Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen (Startliste, Protokolle, etc).

3. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:

- Eine gültige ÖTO einschließlich aller ergangener Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen;
- Alle Mitteilungen des OEPS, in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind;
- Bei Meisterschaften die gültigen Austragungsbestimmungen.

4. In oder in der Nähe der Meldestelle ist eine Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen anzubringen.

5. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten, den Mitgliedern des Richterkollegiums, dem Parcours- und Geländebauchef in allen Belangen, welche die Abwicklung des Turniers und die Durchführung der einzelnen Bewerbe betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausgenommen hievon sind Abrechnungsunterlagen.
6. Etwaige Rechenfehler, die innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende bekannt werden, sind vom Veranstalter zu korrigieren.

§ 34

Zeiteinteilung

1. Bei allen Turnieren ist spätestens bis 20 Uhr des Vortages eine provisorische Zeiteinteilung des jeweils nächsten Turniertages online auf der Website der Meldestelle und/oder des Veranstalters zu veröffentlichen. Änderungen dieser Zeiteinteilung bedürfen der Zustimmung des Turnierbeauftragten und – bei Spring-, Vielseitigkeits- und Fahrturnieren – auch des Parcours- bzw. Geländebauchefs; sie sind auf der Anschlagtafel des Turniers und nach Möglichkeit auch über Lautsprecher bekannt zu geben. Die Beginnzeit eines Bewerbes kann gegenüber der in der Ausschreibung festgelegten Zeit bzw. der zu Turnierbeginn veröffentlichten Zeit vorverlegt werden:
 - vor Beginn des Turniers nach Rücksprache mit der genehmigenden Stelle, und
 - ab Beginn des Turniers nach Rücksprache mit dem Turnierbeauftragten.

Die Ausschreibung ist entsprechend zu ändern bzw. sind die Betroffenen rechtzeitig zu verständigen.

2. Alle Turniere können bis zu einem Tag früher beginnen oder später enden, als es in der Ausschreibung vorgesehen war. Dies gilt nicht als Änderung der Ausschreibung. Nenner, die auf Grund dieser Verschiebung nicht am Turnier teilnehmen können, haben Anspruch auf Rückerstattung des Nenn-, Start- und Stallgeldes durch den Veranstalter.
3. Im Fall einer Verschiebung des Turnierbeginns sind alle Nenner rechtzeitig davon zu verständigen.

§ 35 Meldeschluss

1. Für jeden Bewerb bzw. der vor dem Bewerb angesetzten Verfassungsprüfung ist der Meldeschluss, sofern in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten keine andere Regelung enthalten ist, wie folgt festzulegen:

Generell für jeden Bewerb spätestens um 19 Uhr des Vortages; Ausnahme: für Turniere, deren erster Turniertag ab 12 Uhr beginnt, hier gilt als Meldeschluss 10 Uhr desselben Tages. Daraus resultieren die Startlisten und eine Zeiteinteilung.

Die Startliste für den ersten Bewerb und die Zeiteinteilung eines Tages sind bei Veranstaltungen, die in der Früh beginnen, bis spätestens 21 Uhr online auf der Website der Meldestelle und/oder des Veranstalters zu veröffentlichen. Die angeführten Startzeiten sind verbindlich!

Es liegt im Ermessen des Turnierbeauftragten, bei entsprechenden zeitlichen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung aller ausgeschriebenen Bewerbe zusätzliche Meldungen für einzelne Bewerbe bis eine Stunde vor Beginn des betroffenen Bewerbes zu gestatten.

2. Bis zum Meldeschluss sind die tatsächlich startenden Pferde, Reiter, Fahrer und/oder Voltigierer von den Teilnehmern bei der Meldestelle durch Eintragung in die Startliste anzugeben.

Auf Verlangen der Meldestelle sind bei der Eintragung in die Startliste die Lizenz des Teilnehmers sowie die Kopfnummer und der Pferdepass des Pferdes vorzuweisen.

3. Bis zum Meldeschluss nicht in die Startliste eingetragene Teilnehmer oder Pferde sind nicht startberechtigt, ausgenommen Nennungen gem. Punkt 1, letzter Absatz.
4. Pferde, Reiter, Fahrer oder Voltigierer, die entgegen einer gem. Abs. 2 erfolgten Meldung am Start verhindert sind, sind unverzüglich bei der Meldestelle abzumelden.

§ 36 Startgeld

1. Für die Eintragung in die Startliste eines Bewerbbes gebührt dem Veranstalter ein Startgeld, welches spätestens zum Meldeschluss fällig ist.
2. Die Höhe des Startgeldes für Bewerbe ohne Geldpreise, sowie bei Turnieren der Kategorien B (Klasse A) und C (Klassen A bis LM) mit Geldpreisen, ist in der Gebührenordnung geregelt. Für Bewerbe mit Geldpreisen, deren Startgeld nicht in der Gebührenordnung geregelt ist, darf das Startgeld höchstens die Hälfte des letzten ausgeschriebenen Geldpreises betragen. In der Ausschreibung ist die Aufteilung des Geldpreises anzugeben.
3. Für die Prämierung eines „Erfolgreichsten Reiters/Fahrers/Voltigierers“ oder ähnliche Wertungen darf kein Startgeld eingehoben werden.
4. Wird ein Pferd sowohl in Bewerben gem. § 801 (lizenzfrei) als auch in Bewerben der Klasse E (mit Lizenz) bzw. A oder höher gestartet, gelangt für Bewerbe gem. § 801 das Startgeld für Bewerbe ohne Geldpreise zur Verrechnung.

§ 37 Nummerierung der Teilnehmer

1. Während des gesamten Turniers hat jedes Pferd mindestens eine Kopfnummer des OEPS deutlich sichtbar zu tragen.
2. Für verlorengegangene Kopfnummern kann der Veranstalter Ersatz zur Verfügung stellen. Auf diesen Ersatznummern ist die Kopfnummer gemäß der offiziellen Pferdliste des OEPS wasserfest und deutlich einzutragen.
3. Bei Prüfungen im Gelände und bei Distanzritten sind die erforderlichen Brust- und Rückennummern, bei Dressur- und Hindernisfährprüfungen die Wagennummern, bei Fahrmarathonprüfungen die Rückennummern für den Beifahrer vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen, ebenso die Startnummern bei Westernreitbewerben. Dafür darf ein Einsatz gem. Gebührenordnung eingehoben werden. Falls diese Nummern nicht bis zum Turnierende retourniert werden, verfällt der Einsatz zugunsten des Veranstalters.

4. Bei Fahrbewerben (Dressur und Hindernisfahren) ist die Wagennummer gut sichtbar am Wagen zu befestigen. Im Marathon sind die Rückennummern durch den Beifahrer deutlich zu tragen. Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 38 Startreihenfolge

1. Die Startreihenfolge wird von der Meldestelle erstellt. Die Durchführungsbestimmungen von Meisterschaften, Cups oder Serien können festlegen, dass die Startreihenfolge verlost wird. Dabei müssen besondere Methoden, wie z.B. „groups of five“ explizit erwähnt und beschrieben werden. In diesem Fall muss die Auslosung in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt.
Sind weder der Turnierbeauftragte noch ein Richter anwesend, darf die Auslosung in der Meldestelle in Anwesenheit von mindestens zwei Teilnehmern bzw. Mannschaftsführern, möglichst des betreffenden Bewerbes, erfolgen.
Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Auslosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Auslosung sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
2. Teilnehmer mit mehreren Starts in einem Bewerb sind so einzuordnen, dass – sofern es die Teilnehmerzahl dieses Bewerbes erlaubt – zwischen zwei Starts mindestens 6 Pferde liegen. Dadurch notwendige Verschiebungen in der Startreihenfolge sollen – wenn möglich – nach vorne erfolgen. Sind weniger als 6 Pferde zwischen zwei Starts, kann der Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Start des zweiten (folgenden) Pferdes verweigern.
3. Bei mehrteiligen Bewerben hat die Startreihenfolge gleich zu bleiben, sofern die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nichts anderes vorsehen.
4. Bei Bewerben, in denen gesonderte Wertungen stattfinden, wird für Reiter, die mit mehreren Pferden in diesem Bewerb starten, das zuerst gestartete Pferd für diese Sonderwertung herangezogen.
5. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Fahrbewerbe, sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 39 Teilen von Bewerbem

1. Prüfungen der Abschnitte B I, B II und B III in den Klassen A und L müssen in mindestens 2 Abteilungen (R1 in eigener Abteilung), Lizenzprüfungsaufgaben getrennt nach R2, RD2 und R3, RD3 ausgeschrieben werden.

LM-Springen bei B- und C-Turnieren können in 2 Abteilungen getrennt nach R2, RS2 und R3, RS3 u. RS4 ausgeschrieben werden.

Bei Pferdeprüfungen erfolgt die Teilung nach dem Alter der Pferde (nicht nach Lizenzen).

2. Bei Turnieren der Kat. A*, A, B*, B und C muss bei mehr als
 - 30 Startern in Stil- und Springpferdeprüfungen
 - 40 Startern in Vielseitigkeitsprüfungen
 - 80 Startern in den übrigen Springprüfungenund kann bei mehr als
 - 30 Startern in Dressurprüfungeneine Teilung durchgeführt werden.

Sind nach der Teilung, in einer Abteilung noch mehr als 80 Starter muss diese wieder geteilt werden. Wurde ein Bewerb in der Ausschreibung geteilt und sind mehr als 80 Starter in einer Abteilung muss diese ebenfalls wieder geteilt werden. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass alle Abteilungen das gleich große Starterfeld haben.

Bei Bewerbem mit Geldpreisen, die höher sind als das Doppelte der in der Gebührenordnung festgesetzten Geldpreise der jeweiligen Kategorie und Klasse, kann die Teilung unterbleiben.

3. Sofern nicht bereits in der Ausschreibung ein anderes Kriterium festgelegt ist (Altersklasse, Alter der Pferde, Geschlecht, etc.), erfolgt die Teilung nach Lizenzstufen. Kann eine Teilung nach Lizenzstufen nicht erfolgen, so wird nach Plätzen geteilt.
4. Bei Meisterschaftsbewerbem sowie bei Cups und Serien kann eine Teilung unterbleiben.

§ 40 Startliste

1. Unmittelbar nach Meldeschluss hat die Meldestelle die Startliste unter Einhaltung der im § 38 beschriebenen Startreihenfolge zu erstellen.
2. Auf der Startliste ist immer anzuführen: genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Beginnzeit, Anzahl der Starter, Name, Verein und Land des Teilnehmers sowie die Lizenzkategorie und die Altersklasse (Children Dressur = CH, Jugend = JG, Junioren = JN, Junge Reiter = YR, U25 = 25), Name des Pferdes und Kopfnummer, Klasse bzw. Höhe der Prüfung, sowie das Richtverfahren. Darüber hinaus ist bei Turnieren der Kat. A* und A das Bundesland und bei allen Turnieren gemäß den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nach Möglichkeit die Abstammung des Pferdes anzugeben.

§ 41 Start

1. Jeder Teilnehmer ist für sich, seine Startberechtigung, seine Ausrüstung sowie die Startberechtigung und Ausrüstung seines Pferdes selbst verantwortlich.
Die Startberechtigung, die zu Beginn des Turniers gegeben ist, gilt für die gesamte Turnierdauer.
2. Neben den in den Besonderen Bestimmungen angeführten Gründen gilt als gestartet, wer nach entsprechender Aufforderung durch die Richter die Aufgabe begonnen oder die Startlinie in der vorgeschriebenen Richtung passiert hat.
3. Für die rechtzeitige Startbereitschaft hat jeder Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Bei Ausfall eines oder mehrerer Teilnehmer ist auf Wunsch der unmittelbar nachfolgenden Starter der Bewerb für eine entsprechende Zeit zu unterbrechen.
4. Die Zeiten, innerhalb derer der Teilnehmer starten muss, sind in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
5. Bei Verdacht einer Befangenheit oder eines Interessenkonfliktes eines Richters hat der Teilnehmer die näheren Umstände dieses Verdachts umgehend dem Veranstalter/Turnierbeauftragten zu melden. Es obliegt dem Veranstalter, den Start zu untersagen oder den Richter auszutauschen.

§ 42 Gruß

1. In allen Prüfungen muss jeder Teilnehmer als Akt der Höflichkeit, zur Feststellung der Identität von Pferd und Teilnehmer und zur Kontrolle der Ausrüstung die Richtergruppe – bei getrenntem Richtverfahren stellvertretend den Richter bei C – vor dem Start grüßen, sofern in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten nichts anderes festgelegt ist.
Einer der begrüßten Richter muss den Gruß deutlich erkennbar erwidern.
2. In Dressurprüfungen ist der Gruß bei Beginn und Ende Bestandteil der Prüfung, außer die Dressuraufgabe sieht dies nicht vor. Bei Stilspringprüfungen ist nur bei Beginn zu grüßen, im Stechen entfällt der Gruß.
3. Ausführung des Grüßes:
 - Außer in Dressurprüfungen hat der Reiter in angemessener Entfernung von der Richtergruppe (höchstens 20 m) mit Front zu dieser Aufstellung zu nehmen.
 - Der Gruß ist in korrekter Haltung mit Zügeln in einer Hand auszuführen. Diese Hand übernimmt auch die allenfalls mitgeführte Gerte.
 - Reiterinnen und jene Reiter, die einen Reithelm gemäß § 57 Abs. 5 Z 1 tragen, führen den Gruß mit einem Kopfnicken aus, die freie Hand wird dabei nach unten gestreckt. Reiter in Uniform können salutieren. Allen anderen Teilnehmern steht es frei die Kopfbedeckung abzunehmen oder den Gruß mit einem Kopfnicken durchzuführen.

§ 43 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz („Abreiteplatz“) vorhanden sein, der in der Nähe des Austragungsplatzes liegt und als solcher gekennzeichnet ist. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen. Turnierteilnehmer dürfen nur die gekennzeichneten Vorbereitungsplätze benutzen. Ein Zeitplan für die Öffnung der Plätze ist in der Meldestelle auszuhängen.

2. Die Größe des Vorbereitungsplatzes muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Austragungsplatzes stehen (bei Dressurbewerben gleiche Größe wie der Austragungsplatz, bei Springbewerben ca. 1.800 m², ausgenommen in der Halle). Es muss gewährleistet sein, dass sich zumindest sechs Teilnehmer gleichzeitig auf die Prüfung vorbereiten können.
3. Unter Strafe der Disqualifikation ist es den Teilnehmern und/oder teilnehmenden Pferden verboten, die Austragungsplätze an Wettbewerbtagen außerhalb der Prüfung zu benützen. Allerdings kann vom Veranstalter eine Zeit festgelegt werden, in der eine Benützung erlaubt ist.
4. Der Turnierleiter und der Turnierbeauftragte haben bei Bedarf die Anzahl der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz zu beschränken.
5. Die Bodenverhältnisse auf den Vorbereitungsplätzen sind ebenso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf den Austragungsplätzen.
6. Nach Möglichkeit sollen separate Plätze zum Longieren und zum Trockengehen der Pferde nach der Prüfung zur Verfügung gestellt werden.
7. Während der Dauer des Bewerbes ist das Longieren eines Pferdes auf dem Vorbereitungsplatz untersagt.
8. Personen, die Pferde auf einem der Vorbereitungsplätze bewegen, müssen über eine entsprechende reiterliche Ausrüstung verfügen.
9. Eventuelle Details über die Einrichtungen und die Beschaffenheit der Austragungs- und Vorbereitungsplätze für die verschiedenen Sparten finden sich in den jeweiligen besonderen Bestimmungen (Teil B).
10. Kommen parallel Bewerbe verschiedener Sparten zur Austragung, ist für jede Sparte ein gesonderter Vorbereitungsplatz zur Verfügung zu stellen.
11. Auf den offiziellen Vorbereitungsplätzen ist das Rauchen am Pferd verboten.
12. Der Veranstalter hat der Aufsicht am Vorbereitungsplatz einen wettergeschützten Bereich mit Sitzgelegenheit und uneingeschränkter Aussicht auf den zu beaufsichtigenden Platz zur Verfügung zu stellen.

§ 44

Meldung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse aller Bewerbe des Turnieres sind vom Veranstalter dem OEPS innerhalb von drei Tagen nach Turnierende zu übermitteln.
2. Die Ergebnislisten sind neben von dem OEPS festgelegten Format auch als .pdf oder als .html zu übermitteln und haben die folgenden Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Name des Parcoursbauers, Name des Parcoursbauassistenten, Namen der Richter, Platzierung, Geldpreise.

Darüber hinaus muss – abhängig von der Sparte – noch folgendes enthalten sein:

- 2.1 Dressur: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Wertnote bzw. bei getrenntem Richtverfahren Punktesumme pro Richter, Gesamtsumme und daraus berechnete, auf drei Dezimale gerundete Prozentpunktezah.
- 2.2 Springen: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Klasse und Höhe der Prüfung sowie das Richtverfahren, Fehler und Zeit, Stechen. Falls ein Stechen zwischen Teilnehmern ausgetragen wurde, die im Grundparcours nicht fehlerfrei geblieben waren, ist dies auf der Ergebnisliste zu vermerken. Bei einer Springprüfung in zwei Umläufen ist eine Ergebnisliste für den ersten Umlauf und eine Ergebnisliste für den zweiten Umlauf und eine Gesamtergebnisliste erforderlich.
- 2.3 Vielseitigkeit: Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Kopfnummer, Fehlerpunkte aus Dressur, Wegestrecke, Querfeldeinstrecke (letztere getrennt nach Fehlern aus Zeitüberschreitung und Springfehlern) und Springen (getrennt nach Hindernis- und Zeitfehler) sowie die Gesamtfehlerpunkte.
- 2.4 Fahren: Name und Land des Fahrers, Namen der Pferde und Kopfnummern, Fehlerpunkte aus Gespannkontrolle (sofern als separate Prüfung ausgeschrieben), Dressur, Marathon und Hindernisfahren, Gesamtfehlerpunkte.

- 2.5 Voltigieren: Name des Voltigierers und der Voltigiergruppe, Name des Longenführers, Name des Pferdes und **Kopf-**nummer, Endnote eines jeden Testes pro Richter und Gesamt, Gesamtpunkte aller Umläufe. Beim Gruppenvoltigieren sind alle Voltigierer und der Longenführer auf der Ergebnisliste anzuführen.
3. Die Ergebnisse werden vom OEPS zur Höherreihung von Lizenzen registriert.
4. Werden die Ergebnisse auf digitalen Datenträgern in dem vom OEPS festgelegten Format angeliefert, so wird die reduzierte Gebühr laut Gebührenordnung verrechnet. Sofern vom Österreichischen Pferdesportverband für die jeweilige Turniersparte keine Vorgaben existieren, wird bei Übermittlung der Ergebnisse auf Datenträger dennoch die reduzierte Gebühr verrechnet. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage dieser Unterlagen wird der Veranstalter mit einer Geldbuße gem. Gebührenordnung belegt.

Abschnitt A VI: Beaufsichtigung von Bewerben, Beurteilung und Platzierung

§ 45 A Turnierfunktionäre

Alle Turnierfunktionäre sind verpflichtet am Turnier ein Namensschild zu tragen. Das Namensschild wird vom OEPS zur Verfügung gestellt. Rauchen ist in geschlossenen Räumen am Richtertisch generell untersagt!

§ 45 B Turnierbeauftragter und Technischer Delegierter

1. Der Turnierbeauftragte (TBA) fungiert als Vertreter der genehmigenden Stelle während des Turniers und wird von dieser im Zuge der Genehmigung der Ausschreibung eingesetzt.
2. Der Turnierbeauftragte ist aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen, oder aus einer von der genehmigenden Stelle zu erstellenden Personenliste auszuwählen.
Ist bei einem Turnier ein zusätzlicher Turnierbeauftragter erforderlich, kann dieser von der genehmigenden Stelle nominiert werden. Die Kosten werden von der genehmigenden Stelle getragen.
3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere,
 - die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers und der Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen, besonders im Hinblick auf § 11 (Kontrolle der Pferdepässe), § 31 (Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied), § 32 (Parcours- und Geländebauchef), § 35 Abs. 1 (Meldeschluss) und § 43 (Austragungs- und Vorbereitungsplätze);
 - die Kontrolle der Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen;
 - die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen;
 - dem Veranstalter in Fragen betreffend die ÖTO beratend zur Seite zu stehen;
 - die Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen;
 - bei Streitfällen vermittelnd einzugreifen.

- Allfällige Mitteilungen und Protokolle über Ordnungsmaßnahmen, Dopingkontrollen, Einsprüche und schiedsgerichtliche Entscheidungen sind vom Turnierbeauftragten an den zuständigen LFV/PSV zu übermitteln.

Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein, **bei CSN und CDN am ersten Turniertag eine Stunde vorher, die weiteren Tage 1/2 Stunde vorher.** Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.

4. Stellt der Turnierbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch von der Richtergruppe sowie dem Parcours-/Geländebauchef bzw. Parcours-/Geländebauassistenten, zu unterstützen.
5. Der Turnierbeauftragte darf während des Turniers außer einer Richtertätigkeit keine weitere Funktion (Tätigkeit) ausüben. Falls der Turnierbeauftragte Richter ist, kann er in besonderen Fällen auch als Richter tätig sein.

Die Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist jederzeit möglich, und ist der Meldestelle bekannt zu geben. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist jedoch bei der Richtereinteilung zu berücksichtigen. In diesem Fall hat der Turnierbeauftragte während seines Einsatzes als Richter seine Funktion an ein anderes, freies Mitglied der Richtergruppe oder an einen anwesenden Funktionär des OEPS oder LFV zu delegieren.

6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten gemeinsam mit dem Parcoursbauchef und bei A*, A, B* und B-Turnieren vom Reitersprecher (Dieser ist im Einvernehmen zwischen Reiter und Turnierbeauftragten festzulegen. Der Name des Reitersprechers ist an der Meldestelle anzuschlagen.) mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Turnierbericht entsprechend dem Muster auf der Homepage des OEPS zu verfassen und nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb von drei Tagen gemeinsam mit der Richtereinteilung und dem Bericht des Parcoursbauchefs dem zuständigen LFV/PSV zu übermitteln. In diesem Bericht sind sämtliche Vorfälle festzuhalten, insbesondere Unglücksfälle von Personen und Pferden, Regelwidrigkeiten, Disziplinarvergehen sowie Doping- und andere behördliche Kontrollen. Bei Turnieren der Kategorie A ist

dieser Bericht vom LFV/PSV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten. Alle Berichte sind auch dem Veranstalter weiter zu geben.

7. Dem Turnierbeauftragten gebührt eine Entschädigung in derselben Höhe wie einem Richter, wenn er auf dem Turnier keine weitere Funktion innehat. Fungiert der Turnierbeauftragte auch als Richter am Turnier, so gebührt ihm zusätzlich die in der Gebührenordnung festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung geht zu Lasten des Veranstalters.
8. Bei Vielseitigkeits- und Fahrturnieren übernimmt der Turnierbeauftragte auch die Funktion des Technischen Delegierten. Von den Hauptreferaten Vielseitigkeit und Fahren des OEPS wird je eine Personenliste erstellt, aus der diese Funktion besetzt wird.
9. Aufgabe des Technischen Delegierten ist es:
 - den Parcours und die Geländestrecke auf Übereinstimmung mit den Regeln und auf Sicherheit zu prüfen und nötigenfalls entsprechende Änderungen zu veranlassen,
 - sich zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Hindernisrichter über ihre Pflichten informiert und ausreichend geschult sind.

§ 46

Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen

1. Auf jedem Vorbereitungsplatz hat ein Aufsichtsorgan spätestens eine viertel Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes anwesend zu sein. Diese Funktion ist mit einem Turnierbeauftragten, einem Richter oder einem nationalen Steward zu besetzen. Richter- und Stewardanwärter können diese Aufsicht nur unter Aufsicht eines anwesenden Richters oder Stewards ausüben. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen vorsehen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten und auf die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des § 7 zu achten.
Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist. Am Springabreitplatz sollte sich die Aufsichtsperson in der Nähe der ausgeflaggten Hindernisse platzieren.
3. Der Turnierbeauftragte, Steward oder ein Richter kann gemäß § 2015 vorgehen.

4. Die personelle Besetzung dieser Funktion ist zusammen mit der Richtereinteilung vorzunehmen und auf der Anschlagtafel bekannt zu geben.

§ 47

Schiedsgericht bei einem Turnier

Technische Entscheidungen, Regelungen: § 3001 ff.

§ 48

Richter, Hilfsrichter, Steward

1. Richter:

- 1.1 Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des OEPS mit der entsprechenden Qualifikation geführt werden.
- 1.2 Die Anerkennung als Richter erteilt der OEPS gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom OEPS erstellt.
- 1.3 Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Land eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen.
Mindestens 50% der Richter müssen in der österreichischen Richterliste geführt werden. Pro Bewerb müssen mindestens 50% der eingesetzten Richter aus der österreichischen Richterliste sein. Bei getrenntem RV müssen beim Einsatz von 3 Richtern mind. 2 und beim Einsatz von 5 Richtern mindestens 3 Richter aus der österr. Richterliste sein.
Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein. Bei FEI-Aufgaben dürfen ausländische Richter bei C sitzen.

2. Hilfsrichter:

- 2.1 Hilfsrichter können zur Unterstützung der Richter eingesetzt werden. Ihre Aufgabe ist die Feststellung einzelner Vorgänge, die sich der Beobachtung durch den Richter entziehen. Voraussetzung für den Einsatz als Hilfsrichter ist dessen Mindestalter von 14 Jahren und eine vorhergehende ausführliche Unterweisung durch einen Richter.
- 2.2 Referees (Streckenposten): siehe Besondere Bestimmungen Fahren.

3. Die Kosten der Richter und Stewards gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Gebührenordnung geregelt (Reisekosten, Unterkunft m. Frühstück sowie Aufwandsentschädigung).
4. Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Richter sind an den Veranstaltungstagen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bewerbte zu richten. Dies gilt insbesondere für Fälle von Befangenheit.

§ 49

Aufgaben der Richter, Stewards

1. Die Richter sind an die Ausschreibung und an die ÖTO gebunden. Sie beurteilen nach bestem Wissen und Gewissen, was sie während eines Bewerbes wahrnehmen und fällen danach ihren Richterspruch.
2. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich. Falls eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bewerbes und/oder Turniers nicht mehr gewährleistet ist, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Bewerb oder das Turnier abbrechen. Die technischen Voraussetzungen müssen während eines Bewerbes gleich bleiben.
3. Die Tätigkeit der Richtergruppe beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung. Wenigstens ein Richter ist verpflichtet, bis eine halbe Stunde nach der Platzierung an Ort und Stelle zu bleiben, um bei Einsprüchen zur Verfügung zu stehen.
4. Die Zusage der Richtertätigkeit ist dem Veranstalter unter Angabe allfälliger Einschränkungen schriftlich zu bestätigen.
5. Aufgaben des/der Stewards bzw. Richters am Abreiteplatz. Aufsicht am Abreiteplatz: Aufsicht des Trainings und des Abreitens, Überprüfung der Ausrüstung von Reiter und Pferd, der Hilfsmittel und insbesondere der Sicherheitsausrüstung. Erhalten eines geordneten Abreitens für alle Teilnehmer mit besonderem Augenmerk auf gefährliches Reiten und unkontrolliertes Verhalten von Teilnehmern und Pferden. Beurteilung der Reitbarkeit des Bodens und unzulässige Störungen von außen. Vorbereitung und Mitwirkung an der Siegerehrung.

6. Stichprobenartige Kontrollen von Ausrüstung und Pferden können durch Turnierveterinäre, Stewards oder Richter am Turniergelände durchgeführt werden.
7. Pferde die am Abreiteplatz offensichtlich erschöpft sind: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist, das Pferd ist von der weiteren Teilnahme am Abreiteplatz ausgeschlossen und nicht startberechtigt.
Pferde die am Abreiteplatz für lahm befunden werden: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist und der Austragungsplatz nicht betreten werden darf solange die Lahmheit besteht.
Pferde, die offensichtlich verletzt sind und/oder bluten: der Athlet wird von der Aufsicht darüber informiert, dass die Vorbereitung unverzüglich abubrechen ist und der Austragungsplatz nicht betreten werden darf solange die Verletzung besteht und/oder es blutet.
Ist ein Turniertierarzt anwesend, ist dieser in die Entscheidung einzubeziehen.
Entscheidung gem. § 49/7. können nicht angefochten werden.

§ 50 Richter- und Stewardeinsatz

1. Richtereinsatz bei Bewerb:
 - 1.1 Für jeden Bewerb sind mindestens zwei Richter mit entsprechender Qualifikation gemäß der Richterliste des OEPS einzusetzen, falls nicht die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten Ausnahmen vorsehen.
 - 1.2 Der Turnierbeauftragte kann in Absprache mit der genehmigenden Stelle bei Turnieren der Kat. B*, B und C, bei Vielseitigkeitsturnieren auch bei der Kategorie A gestatten, dass
 - bei CDN Dressurbewerben der Klasse A und gem. § 801 (lizenzfrei),
 - bei CSN Springbewerben bis inkl. der Höhe von 120 cm, sowie
 - bei CCN Dressurbewerben der Klassen E – L und Springbewerben der Klassen E – L nur ein Richter eingesetzt wird.Bei Springbewerben mit beurteilendem Richtverfahren sind jedenfalls mindestens zwei Richter einzusetzen. Ausgenommen davon sind CSN-C-NEU Turniere.

- 1.3 Bei Spring- bzw. Dressurpferdeprüfungen muss mind. ein Richter der Richtergruppe die Qualifikation SPF bzw. DPF besitzen.
 - 1.4 Voltigierprüfungen können in den Klassen A und L von einem Richter bewertet werden.
 - 1.5 CWEN können von einem Richter bewertet werden.
 - 1.6 Es muss bei jeder Prüfung, eine vom Turnierveranstalter zu stellende Schreibkraft anwesend sein. Das Protokoll ist laut Richtlinien zu führen. Ein Richter darf in einem Bewerb nicht zugleich als Richter und als Schreibkraft fungieren.
2. Bei Meisterschaften des OEPS wird die Richtergruppe auf Vorschlag des Richterreferates und des Spartenreferenten vom Direktorium festgelegt. Die Vorlage der Richtervorschläge durch den Spartenreferenten beim Direktorium hat bis spätestens vier Wochen nach Beschluss des Turnierkalenders für Turniere der Kat. A* und A bzw. der Vergabe der Meisterschaften zu erfolgen.
 3. Bei allen Bewerbungen und Prüfungen ist jeder einzelne Richter und auch der Veranstalter verantwortlich, dass niemand Befangenheit im Sinne der Bestimmungen des Richterregulativs (ÖAPO) geltend machen kann.
 4. Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Reiter, Fahrer oder Voltigierer (Longenführer) noch als Trainer tätig sein (ÖAPO).
 5. Die Zusammensetzung der Richtergruppe darf während eines Bewerbes nicht geändert werden, ausgenommen beim beobachtenden Richtverfahren. Dies gilt nicht für die Teilbewerbe eines mehrteiligen Bewerbes.
 6. Sofern dies nicht in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten geregelt ist, sind
 - bei Turnieren mit eintägiger Dauer mindestens drei Richter, oder zwei Richter und ein nationaler Steward, bei CVN zwei Richter, bei CWEN ein Richter und
 - bei Turnieren mit längerer Dauer auf einem Austragungsplatz mindestens vier Richter oder drei Richter u. ein nationaler Steward. Bei CVN zwei Richter, bei CWEN ein Richter erforderlich.Bei Turnieren der Kategorie C kann die genehmigende Stelle in begründeten Ausnahmefällen auch die Durchführung mit nur drei Richtern, oder zwei Richtern und einem Steward genehmigen. Es muss gewährleistet sein, dass während eines jeden Bewer-

bes – ausgenommen CAN-C, CEN, CWN, CSN-C-NEU und CVN – mindestens drei Richter anwesend sind.

Sind nur drei Richter eingesetzt, müssen diese uneingeschränkt verfügbar sein und können mit keiner weiteren Turnierfunktion betraut werden, ausgenommen mit der Funktion des Turnierbeauftragten. Beim Einsatz von nur 2 Richtern bei CAN-C darf, bei vorhandener Qualifikation, ein Richter auch die Funktion des Parcoursbauchefs, der zweite Richter die des Technischen Delegierten ausüben.

7. Ein Richter/Steward darf maximal zehn Stunden pro Tag eingesetzt werden, wobei nach vier Stunden eine Mindestpause von 45 min einzuplanen ist. Bei beurteilendem Richtverfahren darf pro Richter und Tag die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach dreistündigem, ununterbrochenem Richtereinsatz ist eine Mindestpause von 45 Minuten einzulegen.
8. Kann ein Richter seine Zusage, bei einem Turnier zu fungieren, nicht einhalten, so hat er (außer in Fällen plötzlicher höherer Gewalt) einen verfügbaren Ersatzrichter mit der für das Turnier erforderlichen Qualifikation dem Veranstalter vorzuschlagen und bei dessen Zustimmung einzuladen.
9. Wird ein eingeladener Richter zum gleichen Termin bei einem anderen Turnier wegen seiner höheren Qualifikation gebraucht, kann er mit Zustimmung des Hauptreferenten für Turnier- oder Richterwesen und nach Bestellung eines Ersatzrichters dorthin abberufen werden.
10. Falls in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, schließt die Richterfunktion bei einem Turnier alle anderen Tätigkeiten – ausgenommen die Funktion des Turnierbeauftragten – beim selben Turnier aus.

§ 51 Richterspruch

1. Der Richterspruch, jede Teilwertung und die Platzierung der Teilnehmer sind schriftlich festzuhalten und von den Richtern zu unterfertigen.
2. Wenn der Richterspruch nicht nach den Bestimmungen der ÖTO gefällt werden kann, ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll – ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer – zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.

3. Die Richterunterlagen sind umgehend der Meldestelle/Rechenstelle zu übergeben, die das Ergebnis jedes Bewerbbes unverzüglich auf der Anschlagtafel bekannt zu geben hat. Jedem Teilnehmer ist auf Wunsch nach Ende des Bewerbbes Einsicht in die ihn betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.
4. Die vom Richter unterfertigten und an die Meldestelle/Rechenstelle übergebenen Notenbögen dürfen nicht mehr abgeändert werden, ausgenommen das Einfügen von fehlenden Noten. Bei offenkundigen Fehlern muss eine Entscheidung über eine etwaige Korrektur zusammen mit dem Turnierbeauftragten getroffen werden.
5. Die Wertnoten und deren Bedeutung bei beurteilendem Richten lauten:

0 ... nicht ausgeführt	1 ... sehr schlecht	2 ... schlecht
3 ... ziemlich schlecht	4 ... mangelhaft	5 ... genügend
6 ... befriedigend	7 ... ziemlich gut	8 ... gut
9 ... sehr gut	10 ... vorzüglich.	
6. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.

§ 52 Platzierung

1. Die Platzierung ist ein Teil des Bewerbbes und wird durch ein oder mehrere Mitglieder der amtierenden Richtergruppe vorgenommen. Wenigstens ein Viertel der Teilnehmer ist zu platzieren, bei Vielseitigkeits- und Voltigierbewerbbes wenigstens ein Drittel. Bei C-Turnieren sind grundsätzlich ein Drittel der gestarteten Reiter eines Bewerbbes zu platzieren, ausgenommen Geldpreisbewerbbes.
2. Die Teilnahme an der Platzierung ist grundsätzlich zu Pferd bzw. Gespann für alle platzierten Teilnehmer Pflicht. Teilnehmern, die sich mit mehreren Pferden platzieren konnten, ist die Teilnahme an der Platzierung mit nur einem platzierten Pferd gestattet. Dem Veranstalter steht es jedoch frei, die Anzahl der bei der Platzierung anwesenden Teilnehmer zu beschränken, jedoch auf nicht weniger als 8 im Freien und 6 in der Halle. Siegerschleifen und gegebenenfalls Siegerdecken etc. soll der Veranstalter vor dem Einreiten zur Siegerehrung anbringen. Beim Vorliegen von besonderen Umständen, wie z.B. starkem Regen, kann die Sie-

gerehrung auch ohne Pferd und/oder außerhalb des Austragungsplatzes erfolgen.

Kommt ein Teilnehmer seiner Pflicht, an der Platzierung teilzunehmen, nicht nach, ist er von der Platzierung und vom Bewerb auszuschließen. Die nächstplatzierten Teilnehmer rücken entsprechend nach, sind jedoch von der Teilnahme an der Platzierung entbunden.

Bei Turnieren kann im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Turnierbeauftragten eine Siegerehrung ohne Pferd durchgeführt werden.

Beim Auftreten von besonderen Umständen kann die Richtergruppe Platzierte von der Teilnahme an der Siegerehrung befreien.

3. Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgeblich. Für eine Platzierung kommt jedoch nur in Frage, wer den Bewerb beendet hat und außerdem:
 - 3.1 Bei einer Beurteilung mit Wertnoten mindestens 50% des erreichbaren Maximums erreicht hat.
 - 3.2 Bei einer Beurteilung nach Fehlerpunkten mindestens 50% der Anforderungen fehlerfrei erfüllt hat.
4. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist nach folgendem Beispiel zu platzieren: 1., 1., 3., 4., 4., 4., 7. usw.
5. Lizenzinhaber RS4 werden bei Springbewerben der Klassen A und L auf Turnieren der Kategorie C, C-NEU und B/B* in einer eigenen Abteilung auf jenem Platz gereiht, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten.
6. Alle Platzierten – und nur diese – erhalten Platzierungsschleifen. Die empfohlenen Farben der Schleifen sind: Blau (1. Platz), Rot (2. Platz), Gelb (3. Platz), Weiß (4. Platz), Grün (alle weiteren Plätze).
7. Verliert ein Teilnehmer durch nachträgliche Disqualifikation seine Platzierung, wird sein Ergebnis gelöscht. Allenfalls erzielte Geld- sowie Ehrenpreise müssen vom disqualifizierten Teilnehmer zurückgegeben werden.

Abschnitt A VII: Teilnahmeberechtigung

§ 53

Teilnahmeberechtigung von Pferden

1. Auf dem gleichen Turnier und in der gleichen Sparte sind Pferde nur teilnahmeberechtigt, entweder
 - in den Klassen E bis LM, oder
 - in den Klassen L bis M, oder
 - in den Klassen LM bis S, in Dressurbewerben in den Klassen M und/oder S.

Von dieser Regelung sind Einlaufspringprüfungen der Klasse E0, A0 und Prüfungen für Reiter und Fahrer ohne Lizenz gem. § 801 nicht betroffen.

2. Pferde: in der Klasse A (in der Vielseitigkeit ab V95 cm) sind nur mindestens 4 jährige, in der Klasse L (in der Vielseitigkeit V105 cm) mindestens 5 jährige und darüber nur mindestens 6 jährige Pferde teilnahmeberechtigt, ausgenommen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen anderes vor.
Pony: in der Dressur und im Springen analog zu Großpferden; Vielseitigkeit – In der Klasse V90 cm sind nur mindestens 5 jährige und in der Klasse V95 cm nur mindestens 6 jährige Ponys startberechtigt.
3. Das Alter des Pferdes ergibt sich aus seinem Geburtsjahr, ohne Berücksichtigung des Geburtsmonats.
4. Die Teilnahmeberechtigung an Bewerbungen für bestimmte Pferderassen ergibt sich aus den Zuchtbestimmungen des jeweiligen Zuchtverbandes oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft.
5. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Einschränkungen oder Erweiterungen der Bestimmungen gem. Abs. 1 bis 3 vorsehen.
6. Stuten sind nach dem 4. Trächtigkeitsmonat und mit Fohlen bei Fuß nicht zu Wettkämpfen zugelassen.

§ 54

Teilnahmebeschränkungen von Reitern und Fahrern

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:
 - 1.1 Vom OEPS oder einem LFV gesperrte Reiter, Fahrer und Voltigierer.
 - 1.2 Personen, die vom Turnierleiter gemäß § 30 Abs. 5 oder aus Anlässen, die ihm nicht zumutbar sind (z.B. Sachverhalte, die im Dienstrecht einen Entlassungsgrund darstellen), des Veranstaltungsortes verwiesen wurden. Diese Tatsache ist dem LFV vom Veranstalter unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
Bei Meisterschaftsturnieren sind private Gründe ausgeschlossen.
 - 1.3 Teilnehmer, die während eines Turniers mit einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme belegt wurden bzw. von der weiteren Teilnahme an Bewerben ausgeschlossen wurden.
 - 1.4 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit oder offensichtlichem Unvermögen sowie Teilnehmer, die gedopt sind.
 - 1.5 Teilnehmer mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (§ 57).
 - 1.6 Jugendliche an Mächtigkeits- und Barrierenspringen (dies betrifft nicht die Großen Preise).
 - 1.7 Teilnehmer, die mit mehr als drei Pferden in Bewerben starten, ausgenommen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen anderes vor.
 - 1.8 Teilnehmer außer Konkurrenz – Ausnahme Vorreiter (LFV oder OEPS Vielseitigkeitskaderreiter) bei Dressurturnieren.
 - 1.9 Teilnehmer, die mit einer bis zum Meldeschluss nicht erledigten verbandsintern nicht weiter anfechtbaren Geldbuße gemäß § 2028 Abs. 2 belegt sind oder mit anderen offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem OEPS oder einem PSV.
 - 1.10 Teilnehmer, die ihren mit der Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

§ 55

Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls auszuschließen
 - 1.1 Pferde, die am selben Tag bereits dreimal gestartet wurden, ausgenommen die besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen etwas anderes vor.
 - 1.2 Pferde bzw. Gespanne, die in einem Bewerb mehr als einmal gestartet werden, ausgenommen Bewerbe des Abschnitts B VIII a, sofern dort eine andere Regelung gegeben ist.
 - 1.3 In einer Vielseitigkeitsprüfung gestartete Pferde in einem nachfolgenden Bewerb desselben Tages (Ausnahmen § 311 Z 3., § 325 Z 8.). Pferde die an Geländeritten bzw. Geländepferdeprüfungen teilnehmen und öfter als zweimal pro Tag in Geländeritten bzw. Geländepferdeprüfungen gestartet werden.
 - 1.4 Pferde, die nicht den Bestimmungen des § 53 entsprechen.
 - 1.5 Pferde, die den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, sowie Pferde, die bewusst überfordert, misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
 - 1.6 Pferde, die offenkundig erschöpft oder verletzt sind oder für lahm befunden werden.

Wenn bei Kontrolle eines teilnehmenden Pferdes am Abreiteplatz, während der Vorbereitung zum Bewerb, während des Bewerbes oder unmittelbar nach dem Bewerb am Pferd frisches Blut festgestellt wird, ist es von einem am Turnier eingesetzten Richter oder Steward anzuhalten und das Pferd auszuschließen. Handelt es sich um kein frisches Blut, so ist es durch einen anwesenden Turniertierarzt (im Folgenden Offizieller genannt) zu untersuchen. Das Ergebnis und

ob das Pferd für eine Fortsetzung fit ist oder nicht hat er dem Turnierbeauftragten mitzuteilen. Wenn das Pferd als fit befunden wurde, dann darf es in der nächsten Prüfung wieder starten. Wird es als nicht fit befunden so ist das Pferd auszuschließen. Sollte kein Tierarzt/Offizieller anwesend sein und handelt es sich um kein frisches Blut, so hat der Turnierbeauftragte die Fortführung der Prüfung und die Teilnahme des Pferdes an weiteren Bewerben zu untersagen, bis die Besichtigung durch einen Tierarzt möglich ist.

Sofern eine Unterbrechung der Prüfungsvorstellung des Teilnehmers nicht möglich erscheint, ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung das Pferd vom Offiziellen (gem. 1.6.) in Augenschein zu nehmen und im Anschluss aufgrund dessen Untersuchung durch den Turnierbeauftragten zu entscheiden. Diese Regelung gilt für alle Sparten gleichlautend. In Teilprüfungen von Vielseitigkeitsprüfungen kann die Beurteilung durch einen Tierarzt auch während einer kurzen Unterbrechung der Prüfung vorgenommen werden, der über die Fortsetzung der Prüfung entscheidet.

Bei internationalen Turnieren gelten die Bestimmungen der FEI. Entscheidung gem. 1.6. können nicht angefochten werden.

- 1.7 Pferde, die seit Beginn des Turniers mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel gearbeitet wurden.
- 1.8 Pferde, die sich im Verlauf eines Turniers mehrfach der Kontrolle des Reiters, Fahrers oder Longenführers entziehen.
- 1.9 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden.
- 1.10 Pferde, bei denen eine vorübergehende oder dauernde Schmerzausschaltung vorgenommen wurde.
- 1.11 Pferde, die gedopt wurden oder an denen in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde. Sollte während eines Turniers der Zustand des Pferdes die Anwendung eines Medikamentes notwendig machen, so ist unverzüglich der Turniertierarzt zu verständigen. Dieser stellt die Zweckmäßigkeit der angewendeten Mittel fest und berichtet der Richtergruppe, die wei-

tere Maßnahmen – Genehmigung zur weiteren Teilnahme oder Ausschluss – festlegt. Jede vom Turniertierarzt als nicht notwendig erachtete Behandlung während eines Turniers zieht den zwangsläufigen Ausschluss des Pferdes von allen weiteren Bewerben des gleichen Turniers nach sich.

- 1.12 Pferde, die an Meisterschaftsbewerben teilnehmen und ab Ankunft am Turniengelände (**s. § 2.11. & 14.)** bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes **das Turniengelände wieder verlassen bzw.** von einem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden. Für teilnehmende Einsteller der austragenden Reitanlage, gilt dies ab Turnierbeginn (s. § 2.11) Findet an einem Turnier mehr als eine Meisterschaft statt, so darf ein Pferd nur von ein und demselben Teilnehmer geritten werden. Erlaubt ist die Arbeit an der Longe oder an der Hand, sowie das Trockenreiten am langen Zügel nach dem Bewerb durch eine andere Person. Dies gilt nicht für Fahrbewerbe, **Damensattelreiten** und für den Jugend-Vierkampf.

Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen zulassen.

- 1.13 Pferde, die an Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, Bundesländermannschaftsmeisterschaften oder einer offiziellen Sichtung teilnehmen, am Turniengelände nicht bis 19:00 des Vorabends des ersten Meisterschafts- bzw. Sichtungsbewerbes eintreffen und dieses bis zum Ende des letzten Meisterschafts- bzw. Sichtungsbewerbes verlassen. Dies gilt jedoch nicht für Meisterschaften im Vierkampf.

- 1.14 Pferde mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (siehe § 58).

- 1.15 Geclippte Pferde oder Pferde, an denen andere tierschutzrelevante Eingriffe vorgenommen wurden, sind von Pferdesportveranstaltungen ausgeschlossen.

2. Teilnehmer, deren Pferde auf Grund eines der oben genannten Punkte disqualifiziert wurden, können gemäß § 2013 mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
3. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch das Pferd offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

§ 56

Pferdekontrolle, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung*

1. Pferdekontrollen

Pferdekontrollen können jederzeit bei Turnieren und bei „Out of Competition Kontrollen“ durchgeführt werden.

Bei allen am Turnier teilnehmenden Pferden können nach der Beendigung jeder Prüfung Pferdekontrollen durchgeführt werden. Es sind mindestens 20% aller Pferde zu kontrollieren.

- Der Tierarzt hat die Verpflichtung Pferdepass und Pferd zu kontrollieren.
- Auf Turnieren, wo keine Anwesenheit eines Tierarztes verpflichtend ist, wird Pferdpass und Pferd von einem Richter kontrolliert.
Wenn bei Kontrolle eines teilnehmenden Pferdes unmittelbar nach dem Bewerb das Pferd offensichtlich verletzt ist und/oder blutet ist dieses Pferd vom jeweiligen Bewerb auszuschließen.
- Der Richter hat die Verpflichtung die Ausrüstung von Pferd und Reiter zu kontrollieren.

2. Verfassungsprüfungen

2.1 Verfassungsprüfungen können bei allen Turnieren durchgeführt werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen der entsprechenden Sparte dies vorsehen. Falls in der Ausschreibung nicht angeführt, legt der Turnierbeauftragte den Zeitpunkt der Verfassungsprüfung fest. Darüber hinaus kann der Turnierbeauftragte jederzeit eine Verfassungsprüfung für einzelne oder alle Pferde festlegen. Die Teilnahme an den festgelegten Verfassungsprüfungen ist verpflichtend.

2.2 Verfassungsprüfungen werden von einem zuständigen Richter und dem vom Veranstalter nominierten Turniertierarzt durchgeführt. Die Pferde werden an der Hand im Halten und in der Bewegung (Schritt, Trab) auf einem festen, ebenen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden (z.B.: Asphalt, gewalzter Kies) inspiziert, wobei – außer der Zäu-

mung einschließlich Zügel – keine anderen Ausrüstungsgegenstände zugelassen sind. Danach trifft der Richter nach Empfehlung des Turniertierarztes die Entscheidung.

2.3 Der Richter hat die Pflicht, Pferde wegen Lahmheit oder mangelnder Kondition vom Wettbewerb auszuschließen.

2.4 Die Entscheidung, ein Pferd von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ist sofort bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig.

Ist eine Entscheidung bei der ersten Vorführung nicht möglich, kann eine 2. Vorführung vom Richter angeordnet werden.

2.5 Wird bei kurzen Vielseitigkeitsprüfungen der Teilbewerb Springen nach der Dressur durchgeführt, kann die Verfasungsprüfung nach dem Springen oder nach dem Ziel Phase-D erfolgen.

3. Dopingkontrollen bei Pferden:

3.1 Bei allen Turnieren und bei „Out of Competition“ Kontrollen können Pferde einer Dopinguntersuchung unterzogen werden. Bei allen ÖSTM werden Dopinguntersuchungen empfohlen. Der Veranstalter hat zwei Dopingboxen bereitzustellen, der Turnierbeauftragte, ein Richter oder ein von ihm Beauftragter (volljährig) hat die Durchführung der Dopingkontrollen zu überwachen.

3.2 Dopingproben gemäß dem Dopingkontrollprogramm (DKP) des OEPS/NADA werden durch ein Doping-Kontroll-Team (DCO) durchgeführt.

Alle anderen Dopingproben sind bei OEPS/NADA zu beauftragen.

3.3 Die Abnahme der Dopingproben und die Untersuchungen sind gemäß der Richtlinien der FEI durchzuführen.

Die Liste der verbotenen Mittel wird von der FEI erstellt und die jeweils gültige Fassung veröffentlicht (www.feicleansport.org) (siehe Durchführungsbestimmungen, Teil D).

4. Dopingkontrollen bei Menschen:
 - 4.1 Auf Anweisung des OEPS oder der NADA Austria („Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH“) können bei allen Turnieren und bei „Out of Competition“ Kontrollen Dopinguntersuchungen an den Teilnehmern durchgeführt werden.
 - 4.2 Die Dopingkontrollen sind gemäß den Bestimmungen des WADA-Code und des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
 - 4.3 Die Liste der verbotenen Mittel wird von der NADA Austria in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht (www.nada.at).
5. Vergehen gegen die Anti-Dopingbestimmungen werden nach den Bestimmungen des ADBG bzw. des § 2001.4 geahndet.

** Gemäß den Statuten des OEPS gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen und für alle OEPS-Wettkampfveranstaltungen die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Satzungen des OEPS wird demnach auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind für die gegenständliche Turnierordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anzuwenden.*

Abschnitt A VIII: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 57

Ausrüstung der Reiter

1. Die vorgeschriebenen und/oder erlaubten Ausrüstungsgegenstände für die Bewerbe der unterschiedlichen Sparten sind in den entsprechenden Besonderen Bestimmungen geregelt.
Sofern dort nichts Gegenteiliges, Einschränkendes oder Ergänzendes enthalten ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Während der Vorbereitung auf eine Prüfung gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie während der Prüfung. Erleichterungen hinsichtlich des Anzugs sind erlaubt, die Kleidung muss jedoch in jedem Fall ordentlich und zweckmäßig bleiben.
Der Turnierbeauftragte kann bei extremen Wetterbedingungen folgende Erleichterungen gewähren:
 - Erlass des Reitrocks oder Reitfracks.
 - Tragen von Regenschutzkleidung.
 - Tragen von Winterkleidung.
3. Anzug:
 - 3.1 „Einfacher Anzug“: Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron, oder mit weißem/hellem Stehkragen, oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, auch mit Stulpen oder glatte Stiefelschäfte und Stiefeletten in gleicher Farbe. Reitrock bzw. ein vom zuständigen LFV anerkannter offizieller Reitanzug des Vereins, der der herkömmlichen Reitmode entspricht. Reithelm gem. 5.1. In der Dressur weiße/helle Handschuhe.
 - 3.2 „Dressuranzug“: Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Schwarzer/dunkler Reitrock. Schwarzer/dunkler Reithelm, schwarze/dunkle Melone oder schwarzer/dunkler Zylinder. Weiße/helle Handschuhe. Krawatte, Plastron, Reithelm, Zylinder, Helm und Handschuhe dürfen auch gleichfarbig mit dem Reitrock sein!

- 3.3 „Frack“: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Reitfrack. Schwarzer/dunkler Zylinder oder Reithelm. Weiße/helle Handschuhe. Krawatte, Plastron, Reithelm, Zylinder, Helm und Handschuhe dürfen auch gleichfarbig mit dem Frack sein.
- 3.4 Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs oder der Polizei.

4. Hilfsmittel:

- 4.1 Die Verwendung einer Gerte ist zugelassen, wenn nicht die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten oder die Ausschreibung es verbieten. Bei Bewerben, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm einschließlich Schlag sein.
- 4.2 In allen Bewerben sind stumpfe Sporen (ausschließlich aus Metall) erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen. Erlaubt sind „Impulssporen“. (Metallsporen mit einer Kunststoffkugel als Abschluss)



- 4.3 Die Verwendung anderer als der ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel während der gesamten Dauer des Turniers führt zur Disqualifikation.
- 4.4 Soweit gem. ÖTO der Einsatz von Sporen, Peitschen und Gerten erlaubt wird, gilt dies ausschließlich als positive Verstärkung der Schenkelhilfen im Sinne der Reitlehre = auf leichtes touchieren erfolgt Lob. Der Einsatz der Gerte, der Sporen oder der Peitsche als Korrektur oder zur Disziplinierung des Pferdes, ist zu jeder Zeit strikt verboten.

5. Sicherheitsausrüstungen:

5.1 Reithelm

Der Reithelm muss einem der folgenden von der FEI akzeptierten internationalen Teststandards entsprechen:

- Britischer Standard PAS 015 (1998 und alle nachfolgenden Aktualisierungen).



stübben



- Kopfschutz mit CE-Kennzeichnung, einschließlich Produkte, die sich auf die Spezifikation VG1 beziehen, jedoch keine Produkte, die sich ausschließlich auf die Norm EN1384: 2012 beziehen, sofern sie nicht in Verbindung mit einer anderen anerkannten Norm aus der vorliegenden Liste aufgeführt sind.
- Australischer Standard AS / NZ 3838 (2006 und alle nachfolgenden Aktualisierungen).
- Australischer Standard ARB HS 2012.
- Amerikanischer ASTM F1163: 2004a und alle nachfolgenden Aktualisierungen.
- American Snell E2001 und E20016 (Zu beachten: Snell kombiniert einen Standard mit anschließender Qualitätsprüfung, daher ist kein zusätzliches Qualitätsprüfzeichen erforderlich.)

5.2 Rückenschutz (TÜV geprüft) für alle Jugendlichen und Junioren. In der Vielseitigkeit (Gelände) sowie bei TREC-Bewerben beim Teilbewerb PTV ist eine Sicherheitsweste zu tragen, ein Rückenschutz ist nicht ausreichend!

Sobald auf ein Pferd aufgesessen wird, muss am gesamten Turniengelände ein Reithelm (Abs. 5 Z1 od. Z2) getragen werden. Der Reithelm muss korrekt passen und eingestellt sein, sowie der Kinnriemen muss anliegen und geschlossen sein. Ausgenommen, es wird in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten die Kopfbedeckung anders geregelt.

6. Helmkamera:

Die Verwendung einer Helmkamera am Turnier ist nur mit einer Genehmigung durch den Turnierbeauftragten erlaubt. Der Helm darf durch die Befestigung der Helmkamera keinesfalls beschädigt werden.

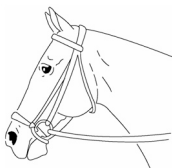
7. Reiter, Pferdepfleger und jede andere Person, darf zu jeder Zeit außerhalb des Austragungsplatzes Kopfhörer während des Reitens verwenden.

§ 58 Ausrüstung der Reitpferde und Ponys

Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten enthalten genaue Regeln hinsichtlich der erlaubten Ausrüstung für Pferde und Ponys während der Prüfungen und in der Vorbereitung auf diese. Diese Regeln beziehen sich auf die hier angeführten Gegenstände und Erläuterungen.

1. Reithalter aus Leder (Abs. 1 Z 1 – 5 und 7 – 9 bei Zäumung auf Trense, Abs. 1 Z 6 bei Zäumung auf Kandare):

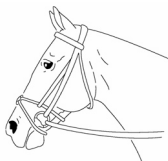
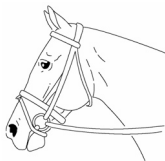
1.1 Hannoveranisches Reithalter



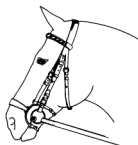
1.2 Englisch-Reithalter



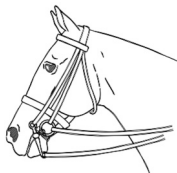
1.3 Kombiniertes Reithalter 1.4 Mexikanisches Reithalter



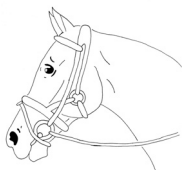
1.5 Bügelreithalter



1.6 Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter



1.7 ST-Zaum



1.8 Micklem Zaum



1.9 Dyon Zaum



2. Gebisse:

2.1 Wassertrensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



2.2 Olivenkopftrensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



sowie Golden Wings Trense (einmal oder doppelt gebrochen)



- 2.3 D-Trensen (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff)



- 2.4 Knebeltrense (einmal oder doppelt gebrochen, auch aus Kunststoff) ohne Riemen



- 2.5 Ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder



- 2.6 Doppelt gebrochene Trense mit Roller (beweglicher Mittelteil auch aus Kunststoff)



- 2.7 Einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung



2.8 3-Ring-Trense und 4-Ring-Trense (alle einfach/doppelt gebrochen oder ungebrochen und dabei aus biegsamem Kunststoff).

Voraussetzungen 3-Ring-Trense:

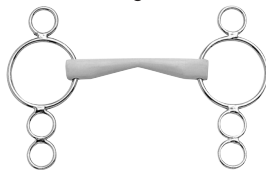
- mit englischem, hannoveranischem, kombiniertem und mexikanischem Reithalter, das Bügelreithalter ist nicht erlaubt,
- mit einem Zügel,

Voraussetzungen 4-Ring-Trense:

- mit gleitfähigem Verbindungssteg zwischen Trensenring und 4. Ring oder
- ohne Verbindungssteg bei Verschnallung wie 3-Ring-Trense (Trensenring oder 2. Ring von unten),
- mit einem Zügel,
- ohne Kinnkette o.ä.



3-Ring-Trense

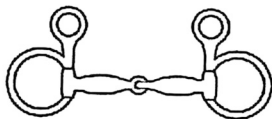


4-Ring-Trense



Verbindungssteg

2.9 Baucher-Trense



2.10 Pelham,

- einfach oder doppelt gebrochen aus Kunststoff oder Metall, oder
- ungebrochen aus biegsamem Kunststoff, Gummi weich
- mit gleitfähigem Verbindungssteg,
- mit einem Zügel,
- mit Kinnkette.



2.11 Hackamore



2.12 Springkandare (einfach/doppelt gebrochen oder auch ungebrochen, dabei aber aus biegsamem Kunststoff)

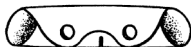


2.13 Kandare mit geraden oder S-förmigen Anzügen aus Metall oder Kunststoff (auch mit Conrad Stange). Mindestdicke 12 mm, Unterlegstrense Mindestdicke 10 mm.



Verpflichtendes Zubehör bei Zäumung auf Kandare:

- Unterlegtrense, entweder als Wassertrense gem. Abs. 2 Z 1 oder Olivenkopftrense gem. Abs. 2 Z 2 ausgeführt.
- Kinnkette, eventuell mit Unterlage aus Leder oder Gummi. Die Kinnkette kann aus Metall, Leder oder einer Kombination aus beidem bestehen. Die Schutzhülle kann aus Leder, Gummi oder Schaffell bestehen.



Max. Länge des Unterbaumes: 10 cm; Pumpkandare lt. FEI erlaubt.

2.14 Die Mindestdicke der Trensen beträgt 14 mm, bei Ponys 10 mm, in Haflingerbewerben 14 mm.

3. Sattel: Steigbügelriemen und Steigbügel dürfen nicht am Gurt und der Fuß des Reiters in keiner Weise am Steigbügel befestigt sein.

Bei Ponys ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

Für einzelne Bewerbe kann die genehmigende Stelle Ausnahmen vom verpflichtenden Gebrauch eines Sattels erlauben.

4. Fell- oder andere schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind erlaubt, beim Zaumzeug 3 cm abstehend.
5. Erlaubt sind Hilfszügel ausschließlich beim reiterlosen Longieren. Jede andere Anwendung von Hilfszügeln ist verboten, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten sehen Ausnahmen vor.
6. Der Hufbeschlag muss zweckdienlich und in Ordnung sein. Bleiplatten und Gewichte jeder Art sind nicht gestattet.
7. Sonstige erlaubte Ausrüstung:

- Gummischeiben – ausgenommen Dressurbewerbe



- Ohrenhauben
- Zungenstrecke – ausgenommen Dressurbewerbe



- Nasenschützer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sondergenehmigungen können vom Büro des OEPS nach Vorlage eines Attestes eines FEI-Tierarztes und Zustimmung des Veterinärreferates erteilt werden.
8. Pferde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie leicht ausschlagen, sind durch eine rote Masche am Schweif zumindest am Abreiteplatz und bei der Siegerehrung zu kennzeichnen.

9. Während der Vorbereitung und der Platzierung sind Bandagen und Gamaschen sowie eine Pferdedecke erlaubt. Auch wenn in der Prüfung eine andere Art der Zäumung vorgeschrieben ist, ist die Verwendung eines gebrochenen Trensengebisses gemäß Abs. 2 Z 1 – 4 am Vorbereitungsplatz erlaubt.
10. Andere als die in den Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten angeführten Gebisse sind nicht erlaubt, auch keine Kombinationen von Reithalftern oder Gebissen. Die Verwendung nicht erlaubter Ausrüstungsgegenstände führt zur Disqualifikation.
11. Die Ausrüstungsbestimmungen treten mit Turnierbeginn gem. § 2 Abs. 11 in Kraft.
12. Das Tragen einer Fliegenmaske die den ganzen Pferdekopf bedeckt ist am Abreitplatz gestattet. Im Bewerb ist diese nicht erlaubt.
- 13. Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.**



Das Tragen dieser Gesichtsmaske ist nur am Abreitplatz für Vielseitigkeit und Springen erlaubt.



14. Hufschuhe sind für alle Disziplinen zugelassen. Hufschuhe die über den Kronrand des Hufes hinausreichen sind nicht zugelassen. Eine Kombination eines Hufschuhs mit einer Fesselbandbefestigung ist nicht zugelassen, ausgenommen Orientierungs- und Distanzreiten.

§ 59 **Produktkennzeichnung und Werbung**

1. Produktkennzeichnung

Produktkennzeichnung (Hersteller) an Kleidung, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen (inkl. Kutschen) während der Prüfungen und der Siegerehrung, dürfen ausschließlich einmal auf jedem Kleidungsstück, Ausrüstungsgegenstand und Fahrzeug erscheinen.

Folgende Größen dürfen nicht überschritten werden:

- 3 cm² (max. 1 cm hoch und 3 cm breit) an Kleidung und Ausrüstungsgegenständen, außer auf den Geschirren bei Fahrbewerben.
- 50 cm² auf jeder Fahrzeugseite während eines Fahrbewerbes (Dressur und Kegelfahren)
- Die Herstellerkennzeichnung auf den Fahrgeschirren darf nicht länger als 10 cm sein, und auf jedem Geschirr ausschließlich einmal erscheinen.

2. Werbung

Werbung an Ausrüstungsgegenständen, Kleidung, Pferden und Kutschen der Teilnehmer während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist zugelassen, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:

- 400 cm² auf jeder Fahrzeugseite während eines Fahrbewerbes (Dressur und Kegelfahren) und auf Voltigierdecken.
- 200 cm² auf jeder Seite der Satteldecke.
- 80 cm² ausschließlich einmal auf der Oberbekleidung, auf Höhe der Brusttasche, bei Reining- und Fahrbewerben (Dressur und Kegelfahren).
- 80 cm² beiderseits auf der Oberbekleidung, in Höhe der Brusttasche, bei Spring- und Dressurbewerben, sowie bei diesen in Vielseitigkeitsprüfungen.
- 100 cm² einmalig auf dem Voltigieroutfit.

- 80 cm² (max. 20 cm lang und 4 cm breit) einmalig auf dem linken Bein der Reithose bei Springbewerben, sowie der Geländestrecke und des Springbewerbes während Vielseitigkeitsprüfungen (ausschließlich erlaubt Name des Reiters, Nationalität, Name/Logo des Reiter-, Team- oder NF-Sponsors).
 - 16 cm² auf jeder Seite des Hemdkragens.
 - Entweder 200 cm² auf einem Ärmel der Oberbekleidung, oder 100 cm² (max. 10 cm hoch und 10 cm breit) auf jedem Ärmel der Oberbekleidung, während des Geländeritts bei Vielseitigkeitsprüfungen oder bei Distanzwettbewerben.
 - 125 cm² (max. 25 cm lang und 5 cm breit) in der Mitte des Reithelmes bei Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen (Gelände- und Springbewerb).
 - 75 cm² auf der Fliegenhaube während Springbewerben, auch in der Vielseitigkeit.
 - Die Prüfung B (Marathon) während Fahrbewerben ist hiervon ausgenommen, hier sind keine Maximalgrößen vorgeschrieben.
3. Der Turnierveranstalter darf den Namen und das Logo eines Turnier- oder Eventsponsors auf der Bekleidung von den Mitgliedern des Turnierveranstaltungsteams zeigen. Sowohl auch auf den Rückennummern der Reiter während der Geländestrecke bei Vielseitigkeitsprüfungen und bei Distanzritten, sowie auf von Veranstaltern gestellten Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung. Die Größe des Namen und Logos auf den Rückennummern der Reiter sollte 100 cm² nicht überschreiten.
4. Jede andere Form von Produktkennzeichnung bzw. Werbung an Teilnehmern und Pferden während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist verboten.
- Ausgenommen hiervon sind vom Veranstalter gestellte Rückennummern sowie Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung.

Bestimmungen für Pferdesportler mit Behinderung

1. Für Teilnehmer mit Behinderung hat die ÖTO ebenfalls volle Gültigkeit unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:
2. Reiter/Fahrer mit Behinderung erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des OEPS auf Antrag beim OEPS eine Para-Equestrian Karte. Auf der Para-Equestrian Karte wird der jeweilige Grad (I, II, III, IV, und V **sowie national VI**) gemäß des „FEI Classification Manual“, das Gültigkeitsdatum, die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel und gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit ausgewiesen.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steigbügel genehmigt werden.

Die Einstufung gemäß des „FEI Classification Manual“ wird durch einen OEPS/FEI anerkannten Classifier durchgeführt und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Para-Equestrian Karte ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

3. Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in den Austragsplatz durch ihre Betreuer gestattet.
4. Personen mit Behinderung sind berechtigt, Sonder- und Lizenzprüfungen abzulegen. Sollte ein behinderter Teilnehmer mit Hilfsmitteln (siehe Abs. 2) teilnehmen wollen, muss anlässlich der Anmeldung zur Prüfung die Para-Equestrian Karte vorgelegt werden. Der Classifier kann der Person mit Behinderung bei Sonderprüfungen die Teilprüfung Springen erlassen, dies ist auf der Para-Equestrian Karte zu vermerken (siehe auch § 1400).
5. Die Para-Equestrian Karte berechtigt zum Start bei Para-Equestrian Bewerben. Der Start in einem tieferen Grad ist möglich. Bei österreichischen Meisterschaften werden 10% des Gesamtergebnisses abgezogen.

6. Reiter im nationalen Grad VI nehmen an Regelsportbewerben teil und können Hilfsmittel gem. Eintragung in ihrer Para-Equestrian Karte verwenden. Die Eintragung muss durch den Classifier bestätigt werden.